

K1914.532

Kriegs-Gesetze

=Verordnungen und =Bekanntmachungen

mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister



Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel u. Gewerbe
(Otto Drewitz)

Berlin SW. 61

1914

Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch

für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz),
Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 106 a.

Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe,
einschließl. Handwerk und Landwirtschaft. 2 Bände in 3 Teilen und 1 Sach-
registerband. Geb. 30 M.

Preussisches Gesetzbuch. Sammlung der neben dem Reichsrechte Anwendung
findenden preussischen Gesetze, Verordnungen usw.
2 Bände und 1 Sachregisterband. Geb. 20 M.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Rechtsfällen.
(1870—1912.) 3 Bände. Geb. 37,50 M.

Ritter, Dr. jur., Wie komme ich zu meinem Gelde bei säumigen
und böswilligen Schuldnern? Kart. 1,80 M.

Jahn, Johannes, Die Kontokorrent-Zinsrechnung, für den Unter-
richt an Handelsschulen, kaufmännischen Fortbildungsschulen und zum Selbst-
unterricht. Kart. 1,50 M.

**Petermann, Landgerichtsekretär, Das Hypothekenwesen, der
Grundstücksverkehr und die Rechtsverfolgung aus der
Hypothek.** Anleitung zur Selbstanfertigung von Urkunden im Grundbuch-
verkehr zur Ersparung von Gerichts- und Notariatsgebühren.
Geb. 2,50 M.

Ernst, J., Zinslogarithmen, d. i. Moderne Rechentafeln
zur Berechnung von Tageszinsen für Kontokorrent-, Diskont- und direkte Zins-
rechnung. Geb. 10 M.

Ausführliche Prospekte stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis.

Militärische Maßnahmen zur Durchführung und Sicherung der Mobil-	
machung.	Seite
Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914	1
Mobilmachungsbestimmung. Vom 1. August 1914	1
Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914	1
Bekanntmachung, betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel. Vom 31. Juli 1914	2
Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. Vom 1. August 1914	3
Bekanntmachung, betreffend die Zurückstellung Militärpflichtiger. Vom 1. August 1914	3
Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Auslande. Vom 3. August 1914	3
Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes. Vom 5. August 1914	4
Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht. Vom 31. Juli 1914	5
Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914	6
Allgemeine Verfügung, betreffend die freiwillige Leistung von Diensten für Zwecke des Krieges. Vom 6. August 1914	9
Bekanntmachungen des Oberbefehlshabers in den Marken. Vom 31. Juli 1914:	
Betreffend Übernahme der vollziehenden Gewalt	7
" Belagerungszustand	7
" Öffentliche Versammlungen	8
" Mitteilung militärischer Angelegenheiten	8
" Begründung der getroffenen Maßnahmen	8
" Verbot von Chiffreannoncen	9
Aus- und Durchfuhrverbote.	
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914	10
Bekanntmachung dazu. Vom 31. Juli 1914	10
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914	11
Bekanntmachungen dazu. Vom 31. Juli, 1. August, 3. August, 7. August, 8. August 1914	11
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineraloehölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen. Vom 31. Juli 1914	12
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914	13
Bekanntmachungen dazu. Vom 31. Juli und 1. August 1914	13
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsmitteln dienen. Vom 31. Juli 1914	14
Bekanntmachungen dazu. Vom 31. Juli, 1. August und 7. August 1914	14

Anordnung des Reichskanzlers, betreffend Ausnahmen von den Verboten der Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 1. August 1914 ...	16
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.	18
Bekanntmachungen dazu. Vom 31. Juli und 1. August 1914.	18
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.	17
Bekanntmachung dazu. Vom 31. Juli 1914.	17
Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914.	19
Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.	19
Maßnahmen zur Abwehrung wirtschaftlicher Schädigungen infolge des Kriegszustandes.	
Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914	20
Bekanntmachung dazu. Vom 4. August 1914.	20
Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 4. August 1914.	22
Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914.	23
Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 4. August 1914.	24
Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914.	25
Bekanntmachung, betreffend Darlehnskasse für den Geschäftsbezirk der Reichshauptbank zu Berlin. Vom 5. August 1914.	28
Bekanntmachung, betreffend Verzeichnis der Darlehnskassen. Vom 6. August 1914.	28
Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 20 Mark und 5 Mark. Vom 7. August 1914.	29
Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914.	31
Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914.	32
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914.	33
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914.	33
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1910. Vom 6. August 1914.	33
Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914.	34
Bekanntmachung, betreffend die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern. Vom 1. August 1914.	35
Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914.	35
Gesetz, betreffend die Änderung des Bankgesetzes. Vom 4. August 1914.	35
Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914.	36
Gesetz, betreffend die Abwidlung von börsemäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 4. August 1914.	36
Gesetz, betreffend Änderung des Münzgesetzes. Vom 4. August 1914.	37

Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914	37
Bekanntmachung des Kaiserlichen Patentamts. Vom 4. August 1914	37
Allgemeine Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen. Vom 5. August 1914	38
Bestimmungen, betreffend Vergütung der Ernte. Vom 1. August 1914	38
Allgemeine Verfügung über die Einziehung von Kosten und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen. Vom 5. August 1914	38
Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914	39
Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. Vom 8. August 1914	40

Bestimmungen, betreffend die Reichsversicherungsordnung.

Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914	41
Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914	41
Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914	41

Fürsorge für die in Dienst getretenen Mannschaften und Beamte und deren Angehörige.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888. Vom 4. August 1914	43
Bekanntmachungen des Kriegsministeriums, betreffend Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes. Vom 2. August und 4. August 1914	44
Gesetz über die Kriegsverförsorgung der Zivilbeamten. Vom 4. August 1914	44
Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914	45
Allgemeine Verfügung, betreffend die Anberaumung von Versteigerungsterminen in dem Verfahren der Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen. Vom 5. August 1914	48

Straferlasse.

Allerhöchster Gnadenerlaß, betreffend Militärpersonen. Vom 1. August 1914	49
Allerhöchster Gnadenerlaß, betreffend Zivilpersonen. Vom 4. August 1914	51
Allgemeine Verfügung, betreffend Bewilligung von Strafaufschub und Strafunterbrechung aus Anlaß des gegenwärtigen Kriegszustandes. Vom 5. August 1914	52

Prüfungserleichterungen.

Bestimmungen, betreffend vorzeitige Prüfungen usw. infolge der Mobilmachung. Vom 1. bzw. 5. und 7. August 1914	54
Betreffend Approbation als Arzt	53
" ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Notprüfungen	53
" Einjährig-freiwilligen Dienst	53
" Kandidaten für das höhere Lehramt	54
" Studierende der Technischen Hochschulen	54
" Volksschullehrer	54
" Volksschullehrerfeminaristen	54
" Primaner einer höheren Lehranstalt	55
" Schüler der Obersekunda	55
" Zöglinge der Gewerbeschullehrerinnenseminare	56
" ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Notprüfungen. Vom 7. August 1914	56

Postalische Bestimmungen.

Bekanntmachungen des Reichspostamts betreffend:	
Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande. Vom 31. Juli 1914	57
Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande:	
Rußland und Frankreich. Vom 2. August 1914	58
England. Vom 4. August 1914	58
Belgien. Vom 6. August 1914	58
Einschränkung der Dienststunden. Vom 1. August 1914	58
Einschränkung der Betriebseinrichtungen. Vom 3. August 1914	59
Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr. Vom 1. August 1914	59
Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postfachverkehr. Vom 1. August 1914	60
Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 1. August 1914	60
Aufschrift der Feldpostsendungen. Vom 1. August 1914	61
Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschlägen zu Feldpostbriefen. Vom 3. August 1914	62
Bekanntmachung, betreffend Zentralnachweisebureau für die Marine. Vom 1. August 1914	63
Prisenordnung. Vom 30. September 1909. (Im RGBl. veröffentlicht vom 3. August 1914)	64
Befehl für die Seebefehlshaber und Kommandanten über ihr Verhalten beim Zusammentreffen mit bewaffneten Handelsschiffen im Kriege. Vom 22. Juni 1914.	82
Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 10. August 1914	83
Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Außerkräfttretens von Handelsverträgen. Vom 10. August 1914	83
Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914	83
Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 10. August 1914	83

Militärische Maßnahmen zur Durchführung und Sicherung der Mobilmachung bezw. des Krieges.

Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Das Reichsgebiet, ausschließlich der königlich Bayerischen Gebietsteile, wird hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mobilmachungsbestimmung.

Ich bestimme hiermit:

Das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine sind nach Maßgabe des Mobilmachungsplans für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine kriegsbereit aufzustellen.

Der 2. August 1914 wird als erster Mobilmachungstag festgesetzt.

Berlin, den 1. August 1914.

Wilhelm I. R.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 1. August 1914.

Auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

In den Bezirken des I., II., V., VI., VIII., IX., X., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XX. und XXI. Armeekorps ist nach näherer Anordnung der zuständigen Kommandierenden Generale der Landsturm aufzurufen.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marinestationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselchutz. Überwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmieren (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandorechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommando-behörden und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparcs und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperrnetzen und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Lösschen der Leuchtfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.

23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.

24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kaufahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderungen ihrer Ordres.

25. Bereitstellung von Docks.

26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft.

V e r o r d n u n g ,

betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind.

Vom 1. August 1914.

Auf Grund der Vorschriften im § 31 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie unter Ziffer 15 der Verordnung, betreffend die Ausführung des vorstehend genannten Gesetzes vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).

§ 1. Sämtliche Eisenbahnen Deutschlands sind als in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindlich anzusehen.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Zurückstellung Militärflichtiger.

Vom 1. August 1914.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im § 29 Ziffer 8 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1901) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß infolge der Mobilmachung alle Zurückstellungen Militärflichtiger ihre Gültigkeit verloren haben. Die Zurückgestellten sind demnach zu erneuter schleuniger Gestellung vor der Ersatzkommission verpflichtet. Die im Ausland befindlichen Militärflichtigen haben sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen, zu melden. Der Grund einer etwaigen Verspätung ist dem Bezirkskommando in glaubhafter Weise darzutun.

V e r o r d n u n g ,

betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland.

Vom 3. August 1914.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 2, 27 Abs. 1 und 35 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 sowie der §§ 58 und 59 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. 1874 S. 45 und 1913 S. 593) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Wehrpflichtige sind bis auf weiteres nicht aus der Staatsangehörigkeit oder unmittelbaren Reichsangehörigkeit zu entlassen.

§ 2. Alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, die weder nach den §§ 58, 59 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1913 von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung ausdrücklich befreit, noch unmittelbar im Auslande zum militärischen Dienste eingestellt worden sind, noch gemäß § 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 zur Verstärkung einer Schutztruppe oder eines in einem Schutzgebiete verwendeten Heeres- oder Marineteils herangezogen werden können, haben sich unverzüglich in die Heimat zurückzubeben und bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie im Reichsgebiet zuerst erreichen können, zu melden. Der Grund einer etwaigen Verpätung ist dem Bezirkskommando in glaubhafter Weise darzutun.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika, die sich im Deutschen Reich, im europäischen Auslande oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres vorübergehend aufhalten, zum Beurlaubtenstande des Heeres über, und zwar Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, die bereits früher einem Kontingent angehört haben, zum Beurlaubtenstande dieses Kontingents, im übrigen zum Beurlaubtenstande des Kontingents, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt im Deutschen Reiche haben oder nehmen. Sie haben sich, soweit sie sich nicht im Deutschen Reiche befinden, in dieses zu begeben und sich bei dem nächsten Bezirkskommando und, soweit sie sich im Deutschen Reiche aufhalten, bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthalts zu melden. Alle übrigen außerhalb des Schutzgebietes sich aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch Südwestafrika haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Schutzgebiet Deutsch Südwestafrika zurückzubeben, sofern sie nicht einen deutschen Seebefehlshaber oder ein anderes Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe sich befindet, oder ein deutsches Bezirkskommando schneller oder sicherer als das Schutzgebiet Deutsch Südwestafrika erreichen können; im letzteren Falle verfügt diese Marine- oder Militärbehörde, bei der sie sich zu melden haben, über sie.

In einem Schutzgebiet, in dem keine Schutztruppe besteht, wird der Gouverneur ermächtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Personen, solange sie sich im Schutzgebiet aufhalten, von der Verpflichtung zur Rückkehr in die Heimat zu befreien.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.

Vom 5. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.

Angeichts der ersten Lage, in die das teure Vaterland durch einen ihm aufgezwungenen Krieg versetzt ist, und in dankbarer Erinnerung an die Heldentaten unserer Vorfahren in den großen Jahren der Befreiungskriege und des Kampfes für die Einigung Deutschlands, wollen Wir das von Unserem in Gott ruhenden Urgroßvater gestiftete Ordenszeichen des Eisernen Kreuzes abermals wiederaufleben lassen.

Das Eiserne Kreuz soll ohne Unterschied des Ranges und Standes an Angehörige des Heeres, der Marine und des Landsturmes, an Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege und an sonstige Personen, die eine Dienstverpflichtung mit dem Heere oder der Marine eingehen, oder als Heeres- und Marinebeamte Verwendung finden, als eine Belohnung des auf dem Kriegsschauplatz erworbenen Verdienstes verliehen

werden. Auch solche Personen, die daheim sich Verdienste um das Wohl der deutschen Streitmacht und der seiner Verbündeten erworben, sollen das Kreuz erhalten.

Demgemäß beordnen Wir, was folgt:

1. Die für diesen Krieg wieder ins Leben gerufene Auszeichnung des Eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen sowie das Band bleiben unverändert, nur ist auf der Vorderseite unter dem W mit der Krone die Jahreszahl 1914 anzubringen.
2. Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienst auf dem Kriegsschauplatz verliehen wird. Für daheim erworbenes Verdienst wird es am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen. Die erste Klasse wird auf der linken Brust, das Großkreuz um den Hals getragen.
3. Die erste Klasse kann nur nach Erwerbung der zweiten verliehen werden und wird neben dieser getragen.
4. Die Verleihung des Großkreuzes ist nicht durch vorherige Erwerbung der ersten und zweiten Klasse bedingt. Sie kann nur erfolgen für eine gewonnene entscheidende Schlacht, durch die der Feind zum Verlassen seiner Stellungen gezwungen wurde, oder für die selbständige, von Erfolg gekrönte Führung einer Armee oder Flotte, oder für die Eroberung einer großen Festung oder für die Erhaltung einer wichtigen Festung durch deren ausdauernde Verteidigung.
5. Alle mit dem Besitze des Militärehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbundenen Vorzüge gehen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Regelung einer Ehrenzulage, auf das Eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse über.

V e r o r d n u n g , betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht.

Vom 31. Juli 1914.

(Auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens.)

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2. Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Anfümmeling

- a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder
- b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3. Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen:

§ 4. Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirke aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5. Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6. Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

G e s e z,

betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 000 000 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

§ 4. Überschüsse, die dadurch entstehen, daß fortdauernde Ausgaben der Heeres- und Marineverwaltung bei Kapitel 6 des außerordentlichen Etats anstatt im ordentlichen Etat verrechnet werden, dienen zur Verminderung der Anleihe.

§ 5. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

Anlage.

Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914.

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1914 treten hinzu M.	Erläuterungen
		B. Außerordentlicher Etat.		
		I. Einnahmen.		
		Reichsschuld.		
3a.		Aus den Gold- und Silberbeständen des Reiches	300 000 000	
4.	1/3.	Aus der Anleihe	5 000 000 000	
		Summe der Einnahmen	5 300 000 000	
		II. Ausgaben.		
6.		Aus Anlaß des Krieges	5 300 000 000	
		Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.		Den einzelnen Reichsverwaltungen werden die erforderlichen Teilbeträge überwiesen werden.

Bekanntmachungen des Oberbefehlshabers in den Marken.

Vom 31. Juli 1914.

Durch Allerhöchste Verordnung ist für Berlin und die Provinz Brandenburg der **Kriegszustand** erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an mich über.

Mit Bezug hierauf setze ich hiermit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für den in Kriegszustand erklärten Bezirk bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

- a) Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.
- b) Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.
- c) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig ausweisen können, haben im Falle der Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde den in Kriegszustand erklärten Bezirk binnen 24 Stunden zu verlassen.
- d) Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln an Zivilpersonen ist verboten.

Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreten läßt, ohne eine solche Erlaubnis zu haben, wird sofort entwaffnet.

- e) Wegen der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 199).

Warnung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung der Kriegszustand für Berlin und die Provinz Brandenburg erklärt worden ist, werden die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, welches hiermit in Kraft tritt, in Erinnerung gebracht.

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehnbis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auftrührer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irreführen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Auftrührs, der tätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,
soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes bestimme ich:

Wo in der genannten Bekanntmachung von Vorschriften der Preussischen Verfassung gesprochen wird, gelten die Anordnungen der Bekanntmachung auch für alle an deren Stelle getretenen reichsrechtlichen Vorschriften.

Außer den bereits getroffenen Anordnungen bestimme ich hiermit weiter:

Alle öffentlichen Versammlungen bedürfen der Genehmigung, die wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist.

Im übrigen bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit ich nicht im Interesse des Staates und der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen oder in einzelnen Fällen anderweite Anordnungen erlasse.

Ich verbiete hiermit Veröffentlichungen und Mitteilungen militärischer Angelegenheiten.

Übertretungen dieses Verbots werden streng bestraft. Gegen unbefugte Verbreiter von derartigen Nachrichten wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 eingeschritten.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Die hierzu von mir, als oberstem Militärbefehlshaber für Berlin und die Provinz Brandenburg gegebenen Ausführungsbestimmungen habe ich bereits bekanntgemacht.

Diese Maßregeln sind nur allein deshalb erforderlich, um die rasche und gleichmäßige Durchführung der Mobilmachung zu gewährleisten.

Die Vaterlandsliebe, die die Bürgerschaft Berlins und die Märker von jeher ausgezeichnet hat, und die patriotische Begeisterung, die sich in diesen ersten Tagen gezeigt hat, geben die sichere Gewähr, daß niemand in den schweren Zeiten, denen wir entgegengehen, es an vaterländischer Gesinnung wird fehlen lassen.

Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert aber einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch doch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörde Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt.

Ich werde im übrigen von meiner Vollmacht, die bestehenden Gesetzesbestimmungen zu verschärfen, nur insoweit Gebrauch machen, als das Wohl und die Sicherheit des Vaterlandes es gebieterisch erheischen.

Daß die Bevölkerung Berlins und der Provinz Brandenburg mit allen Kräften freudig und rüchhaltlos die Militär- und Zivilbehörden unterstützen wird, dessen bin ich gewiß. Jedermann kann dadurch an seiner Stelle dazu beitragen, daß der Armee die Erfüllung ihrer hohen vaterländischen Pflichten erleichtert wird. Dann wird das Heer auch seinen alten Waffenglanz aufrechterhalten und mehrern und mit Ehren bestehen vor den Augen des Kaisers und des deutschen Volkes.

Bekanntmachung.

Vom 8. August 1914.

Die Aufnahme von Chiffreannoncen in periodischen und nichtperiodischen Druckschriften, die zur Verbreitung bestimmt sind, wird hiermit verboten.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die freiwillige Leistung von Diensten für Zwecke des Krieges.

Vom 6. August 1914.

Den Wünschen aller derjenigen, die sich für Zwecke des Krieges, z. B. auch für die Pflege der Verwundeten, Kranken, freiwillig zur Verfügung stellen, ist tunlichst entgegenzukommen. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte werden ermächtigt, Urlaub und Befreiung vom Dienst für die Dauer des Krieges zu den erwähnten Zwecken ohne Einschränkung zu bewilligen.

Bekanntmachung.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

lebende Tiere und Haut

Bekanntmachung.

Früchte

Wahlvieh

Gelb

Blindvieh

Bestand

Stammvieh

Bestand

frische Fleischwaren und Fleischwaren aller Art

Milch und Sahne

Butter, Käse und Kaugummi

Eier

frische (lebende und nichtlebende) frische (gekochte, getrocknete, geräucherter), frische- und Fleischwaren aller Art

frische- und Fleischwaren aller Art

Lebendvieh

Aus- und Durchfuhrverbote.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 31. Juli 1914.

§ 1. Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Lebende Tiere, und zwar

Pferde,

Maultiere,

Esel,

Rindvieh,

Schafe, Ziegen und Schweine,

Kaninchen,

Federvieh,

Fleisch, Fleischwaren und Fettwaren aller Art,

Milch und Rahm,

Butter, Käse und Margarine,

Eier,

Fische (lebende und nichtlebende, frische, gesalzene, getrocknete, geräucherte),

Fleisch- und Fischkonserven jeder Art,

Fleischertrakt.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln.

Vom 31. Juli 1914.

§ 1. Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Roggen, Weizen und Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Malz,
Reis, Hülsenfrüchte,
Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten,
Kartoffeln,
Frisches Gemüse,
Zwiebeln, Sellerie,
Gemüsekonserven, Pflanzenfette,
Heu und Stroh sowie sonstige Futtermittel aller Art, ferner Streu.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1914.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden weiteren Gegenstände unter das Verbot fallen:

Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee,
Salz,
Pfeffer,
Zucker, Stärke,
Hefe,
Tabak, Tabakerzeugnisse,
Branntwein, Wein, Bier, Essig.

Bekanntmachung.

Vom 3. August 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntnis, daß auch Obst, frisch, getrocknet, gedarrt, auch zerkleinert, eingekocht oder sonst einfach zubereitet, sowie Obstkonserven unter das Verbot fallen.

Bekanntmachung.

Vom 7. August 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß auch Mineralwasser sowie Säfte von Früchten und Pflanzen, auch mit Zucker oder Sirup, auch weingeisthaltig, unter das Verbot fallen.

Bekanntmachung.

vom 8. August 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auch Backwerk aller Art, einschließlich Kakes und Zwieback, sowie Teigwaren unter das Verbot fallen.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen.

Vom 31. Juli 1914.

§ 1. Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichszkanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen In- strumenten und Geräten.

Vom 31. Juli 1914.

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Keine Karbolsäure,
Quecksilber und Sublimat,
Jod, Jodkalium und Jodnatrium,
Jodoform,
Chloroform,
Pyrazolonium phenyldimethylicum u. seine Abkömmlinge (Pyramidon usw.),
Gepulvertes Opium,
Morphium und seine Salze,
Phosphorsaures Codein,
Paraformaldehyd,
Salzsaures und schwefelsaures Chinin,
Aretolin,
Salvarfan,
Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe,
Chirurgische und andere ärztliche, auch zahnärztliche Instrumente und Geräte,
Bakteriologische Geräte,
Material für bakteriologische Nährböden (Agar, Gelatine, Pepton),
Schutzimpfstoffe, Schutzsera und Heilsera bei Infektionskrankheiten,
Versuchstiere.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arznei-

mitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntnis, daß Mastix, auch Mastisol und sonstige Mastixpräparate unter das Verbot fallen.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.

Som 31. Juli 1914.

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichszanzer wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Som 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung von 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

- Handwaffen aller Art und Teile davon,
- Munition, Pulver und Sprengstoffe,
- Torpedos und Minen jeder Art sowie Teile davon,
- Torpedoarmierungen, Torpedobatterien,
- Maritime Hindernismittel und Teile davon,
- Geschütze und Kriegsfahrzeuge aller Art sowie deren Teile und Zubehör,
- Gegenstände, die zur Herstellung von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen dienen, als:
- Rohe Schafthölzer für Handfeuerwaffen,
- Zündhütchen, Geschoszzündungen und Zünder aller Art,
- Geschützzündungen aller Art,
- Zündschnur, Sprengkapseln,
- Leucht-, Signal- und Sprengraketen aller Art,
- Leuchtfackeln,
- Metallhülsen für Patronen und Kartuschen sowie Messingplatten zu Hülsen,
- Stahlkörper für Geschosse, roh und vorgebohrt,
- Eisen und Stahl, roh, bearbeitet und in Erzeugnissen aller Art,

Kupfer und Bronze, roh, ferner in Stangen, Blechen, Platten und Formstücken, auch in Draht, Drahtlizen und Drahtseilen,
 Zinn, roh, ferner Zinnblech und Zinndraht,
 Aluminium, roh, ferner in Stangen, Blechen, Platten und Formstücken, auch in Draht,
 Kali-, Ammoniak- und Natronsalpeter,
 Salpetersäure,
 Kampfer, auch die künstlichen, d. h. auf synthetischem Wege hergestellten
 Kampfer,
 Essigsaurer Kalk,
 Aceton, Essigäther,
 Athyläther,
 Karbolsäure,
 Benzol,
 Nitrierte Baumwolle und Zellulose, Pikrinsäure,
 Salpetersaurer Baryt,
 Phosphor,
 Loluol,
 Kresol, roh und Metakresol,
 Terpentinöl,
 Trinitrotoluol,
 Dinitrotoluol,
 Diphenylamin,
 Natriumogolat,
 Antimon,
 Quecksilber,
 Wolframmetall,
 Kolophon,
 Fahrbare Leitern,
 Werkzeugmaschinen,
 Fernrohre,
 Kreiselkompassse und ihre Übertragungen,
 Elektrische Kompaßfernübertragungen.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Silicium, Äthnatron, Farb- und Gerbstoffe, Leuchtfaçeln, Baumwollstoffe, Militärätuche, Leinen, Zellstoffe, Tauwerk, Leder, Geschirre aller Art, Reitzengstücke, Weilsachs, Pflodholz, Wellblech, Draht, Schanz- und Werkzeug aller Art, Hufeisen und Nägel, Maschinen zur Herstellung von Bekleidungsstücken und Schuhwerk, Maschinen und Baustoffe aller Art für Brückenbau und Befestigungszwecke, Förderbahngerät, Blei, roh und

bearbeitet, Bleidraht, Nickel, roh und bearbeitet, auch in Stangen oder Blech sowie in Formgußstücken und Schmiedestücken, Nickeldraht, Röhren und Hülsen aus Nickel, Scheinwerfer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Som 7. August 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß auch Leder aller Art sowie Felle zur Pelzwerkbereitung und Pelzwaren unter das Verbot fallen.

A n o r d n u n g

des Reichskanzlers, betreffend Ausnahmen von den Verboten der Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon.

Som 1. August 1914.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, vom 31. Juli 1914 (Reichsgesetzbl. S. 265), des § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, vom 31. Juli 1914 (Reichsgesetzbl. S. 267), des § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, vom 31. Juli 1914 (Reichsgesetzbl. S. 268) und des § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon, vom 31. Juli 1914 (Reichsgesetzbl. S. 266) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die in den Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 verbotene Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon ist gemäß Artikel 7 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preussische Gesetzsamm. 1869 S. 798) soweit gestattet, als sie auf dem Rhein von Basel bis in das offene Meer erfolgt.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen.

Vom 31. Juli 1914.

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Eisenerze, auch Schlacken vom Metallhüttenbetrieb und eisenhaltiger Schwefelkies,

Kupfer,

Steinkohlen, Braunkohlen und Koks sowie Preßkohlen,

Mineralöle, roh oder gereinigt (darunter Petroleum und Benzin),

Teeröle,

Baumwolle,

Wolle, auch gektempelt und gekämmt (Kammzug),

Flachs,

Hanf,

Gute,

Felle und Häute zur Lederbereitung,

Mechanisch und chemisch bereiteter Holzstoff (Holzmasse und Zellulose),

Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffgerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon.

Vom 31. Juli 1914.

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffgerät aller Art,

von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffgerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

- Eisenbahnschienen aller Art,
- Eisenbahnschwellen,
- Eisenbahnlaschen und Eisenbahnunterlagsplatten,
- Eisenbahnachsen, Eisenbahnradreifen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradfäße, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradfäße,
- Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hafennägel,
- Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnpuffer, Eisenbahnweichen- und Signalteile,
- Eisenbahnwagenfedern und Bufferfedern,
- Lokomotiven aller Art und Tender,
- Eisenbahnwagen aller Art,
- Telegraphen-
- Funkentelegraphen- } Gerät
- und Fernsprech- }
 - sowie Teile davon und Zubehör, insbesondere auch Elemente, Leitungs- und Isolationsmaterial aller Art, Antennenmasten und Drähte,
 - Luftschiffe, Freiballone, Flugmaschinen aller Art und Drachen, auch Teile davon, sowie die zu ihrer Herstellung und zum Betriebe der Luftschiffahrt dienenden Gegenstände,
 - Kraftfahrzeuge (Motowagen und Motorfahräder) und Teile davon, gewöhnliche Fahrräder und Teile davon.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffgerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon,

bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Schiffsgefäße aller Art und Teile davon, Flugzeuge nebst Zubehör und Ersatzteilen, Flugzeug- und Luftschiffmotoren nebst Zubehör und Ersatzteilen, Aeronautische Meßinstrumente, Photographische Apparate, Luftschiffhallen und Hallenteile, Wasserstoffgas, Zellen und Zellenstoffe für Luftschiffe und Ballons, Aluminiumrohre, Gasbehälter, Gasfüllanlagen.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.

Vom 31. Juli 1914.

§ 1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

Vom 31. Juli 1914.

(Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894.)

§ 1. Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2. Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marinestationschef, in dessen Bezirke die Tauben aufstiegen sollen.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Maßnahmen zur Abwehrung wirtschaftlicher Schädigungen infolge des Kriegszustandes.

G e s e z ,

betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen.

Vom 4. August 1914.

Artikel 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Dauer des Krieges Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Grün- und Raufutter, Küchengewächse, Vieh, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, Fische, Fette zum Genuß, Käse, Eier, Mollereierzeugnisse, gewöhnliches Backwerk, eingedickte Milch, Nahrungs- und Genußmittel anderweit nicht genannt (auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen) und Mineralöle zollfrei zu lassen.

Artikel 2.

Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Waren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in deutschen Zollausschlußgebieten, Freibeirken oder Zollagern befinden.

Artikel 3.

Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, während der Dauer des Krieges gesetzliche Verbote und Beschränkungen der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen.

Vom 4. August 1914.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, hat der Bundesrat beschlossen, daß bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie sich nicht in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibeirken oder Zollagern befinden, bei der Einfuhr zollfrei bleiben.

Die Erleichterung tritt sofort in Wirksamkeit.

Nummer

des

Zolltarifs

1	Roggen,
2	Weizen und Spelz,
3	Gerste,
4	Hafer,
5	Buchweizen,
6	Hirse (Panicum, italienische Hirse),

Nummer
 des
 Zolltarifs

	7	Mais und Dari,
	10	Reis, unpoliert,
	11	Speisebohnen, Erbsen, Linsen,
	12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wickeln,
	23	Kartoffeln, frisch,
aus	24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, getrocknet (gedarrt),
aus	25	Zuckerrüben, getrocknet, auch zerkleinert,
	27	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Stoff), auch Schäben; Häcklerling (Häckel),
aus	33	Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, frisch,
aus	37	Müchengevächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Grieß aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet,
	100	Pferde,
	101	Maulesel, Maultiere,
	103	Rindvieh,
	104	Schafe,
	106	Schweine,
	107	Federvieh (Gänse, Hühner aller Art und sonstiges Federvieh),
	108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespekts, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), frisch auch gefroren, einfach zubereitet und zum feineren Tafelgenuß zubereitet,
	109	Schweinespeck,
	113	Fleischertraft und Fleischbrühtafeln; Suppentafeln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton,
	114	Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild,
	116	Gesalzene Heringe, unzerteilt,
aus	117	Fische, einfach zubereitet,
	126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänzen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette),
	127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespekts und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genuß,
	128	Flomen (Fliesen, Liesen); Premier jus,
	129	Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen; auch Preßtalg,
	134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz),
	135	Käse,
aus	136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht,
	162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet,
	163	Reis, poliert,
	164	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide; auch Reiszgrieß,
	165	Sonstige Mäslereierzeugnisse,
	171	Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Schibutter, Vateriatalg, zum Genuß nicht geeignet,

Nummer
des
Zolltarifs

aus 195	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepresste, getrocknet (gedarrt),
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen),
205	Margarine (der Milchbutter oder dem Butterfischmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt),
206	Margarinekäse (käseartige Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt),
207	Kunstspeisefett,
208	Milch, eingedickt (Sirupmilch), auch mit Zusatz von Zucker,
218	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, frisch getrocknet oder zubereitet,
219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen,
239	Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Rännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch.

Vom 4. August 1914.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 hat der Bundesrat für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

1. Der Abs. 1 des § 12 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in luftdicht verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

2. Die Ziffer 1 in Abs. 2 a. a. O. wird dahin abgeändert, daß es der Miteinfuhr der Organe, soweit sie durch Gesetz oder durch Beschluß des Bundesrats angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhanges dieser Organe mit dem Tierkörper nicht bedarf; ferner, daß der Tierkörper bei Kindern, ausschließlich der Kälber, auch in Viertel zerlegt sein kann.

3. In Ziffer 2 Abs. 2 a. a. O. wird der zweite Satz gestrichen.

4. Soweit nach den vorstehenden, die Einfuhr erleichternden Bestimmungen eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfang möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz vorgeschrieben ist, hat sie nach den allgemein gültigen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 18 I der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuziehen.

5. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

E r l a ß.

Vom 4. August 1914.

Gemäß § 3 des als Anlage 1 abgedruckten Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise, habe ich die als Anlage 2 abgedruckte Ausführungsanweisung erlassen. (Anl. 1 und 2.)

Ich ersuche Sie, das Gesetz und die Ausführungsanweisung unverzüglich zur Kenntnis der amtlich beteiligten Stellen zu bringen, die Ausführungsanweisung im Amtsblatt zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß die gemäß Ziffer 1 der Ausführungsanweisung ergehenden Anordnungen der Gemeindevorstände in den Städten über 10 000 Einwohner und der Landräte sofort in ortsüblicher und sonstiger zweckentsprechender Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise gebracht werden.

Bei Festsetzung der Höchstpreise ist das Interesse des konsumierenden Publikums zu berücksichtigen, daneben aber auch der Lage der Händler und Produzenten Rechnung zu tragen. Wenn nicht der Warenumsatz unterbunden und damit unter Umständen Schlimmeres herbeigeführt werden soll, als man mit der Festsetzung der Höchstpreise zu verhindern beabsichtigt, muß dem Verkäufer ein den Verhältnissen entsprechender Nutzen verbleiben.

Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, von der in Ziffer 4 der Ausführungsanweisung angedrohten Schließung der Verkaufsstellen nur dann und so lange Gebrauch zu machen, als es mit dem Interesse der Bevölkerung vereinbar ist.

Es bleibt Ihnen überlassen, diejenigen weiteren Vorschriften zu treffen, welche Sie mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Inhalts und der Durchführung der ergehenden Anordnungen für Ihren Bezirk für erforderlich halten.

Der Erlaß von Anordnungen, welche den Großhandel betreffen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Anlage 1.

Gesetz, betreffend Höchstpreise.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eignen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend Höchstpreise.

Vom 4. August 1914.

1. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in den Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte — den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten (für Hohenzollern den Oberamtmännern) übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, unter möglichster Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammern geeignete Sachverständige gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen¹⁾. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Anschlägen der Taxen an und in dem Verkaufsort und die Art solcher Anschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren tarfmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) übertragen.

¹⁾ Für Groß-Berlin durch Verordnung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 2. August 1914:

Bekanntmachung.

An einigen Verkaufsstellen sind, wie mir berichtet wird, Lebensmittel, insbesondere Mehl und Salz, zu übertrieben hohen, durch die Lage des Marktes in keiner Weise gerechtfertigten Preisen verkauft worden. Nach einem von dem Magistrat der Hauptstadt Berlin und der Handelskammer in Berlin eingeholten Gutachten sind unter Berücksichtigung eines vollen handelsüblichen Gewinns für den Verkäufer zur Zeit die höchsten, den Umständen nach angemessenen und zulässigen Preise:

für ein Pfund Roggenmehl 27 Pfennig

" " " Weizenmehl 30 "

" " " Salz 20 "

Ich bestimme hiermit, daß in dem Gebiet des Zweckverbandes Groß-Berlin in gewerblichen Verkaufsstellen Mehl und Salz zu höheren Preisen nicht verkauft werden dürfen. Für die festgesetzten Preise müssen alle gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten, zu vollem Wert in Zahlung genommen werden. Verkaufsstellen, deren Inhaber diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sind von der Polizeibehörde zu schließen.

Sollte bei anderen Lebensmitteln eine ähnliche ungerechtfertigte Preistreiberei erfolgen, so behalte ich mir bezüglich dieser gleiche Anordnung vor.

Schon jetzt sind die Polizeibehörden beauftragt, falls in einer Verkaufsstelle offenbar wucherische Preise für irgendwelche Lebensmittel gefordert werden, die betreffende Verkaufsstelle sofort zu schließen.

Der Magistrat von Berlin setzte als Höchstpreise fest, für das Pfund:

Roggenmehl	22 Pfennig
Weizenmehl	27 "
Roggenbrot	17 "
Weizenbrot	20 "
Salz	16 "
Rohrzucker	30 "
Stückzucker	35 "
Eier pro Stück	10 "

Kartoffeln zunächst auf vier Tage 6 Pfennig.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Übernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) vorauszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhändigen.

3. Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 1 und 2 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Übernahme der Ware.

5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt regelmäßig auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Darlehnskassengesetz.

Vom 4. August 1914.

§ 1. In Berlin und an denjenigen Orten innerhalb des Reiches, an welchen sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befinden, sollen, wo es erforderlich ist, auf Anordnung des Reichskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbetriebs gegen Sicherheit Darlehen zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehnseschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen außerdem an geeigneten Orten Hilfsstellen errichten.

§ 2. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehen soll unter der Benennung „Darlehnskassenscheine“ ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Diese Scheine werden bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Im Sinne der §§ 9, 17 und 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) stehen die Darlehnskassenscheine den Reichskassenscheinen gleich.

Der Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine soll 1500 Millionen Mark nicht übersteigen. Der Bundesrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall den Betrag der auszugebenden Darlehnskassenscheine zu erhöhen.

Von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen (§ 13) darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung der §§ 4 und 6 genügende Sicherheit geleistet worden ist.

Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Darlehnskassenscheine durch die Hauptverwaltung der Darlehnskassen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3. Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 M., in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§ 4. Die Sicherheit kann bestehen:

- a) in Verpfändung innerhalb des Gebiets des Reiches lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblicher Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzwerts nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit;
- b) in Verpfändung von Wertpapieren, welche vom Reiche oder von der Regierung eines Bundesstaats oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiete des Reichs ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlag vom Kurse oder markt gängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse übertragen werden;
- c) in Verpfändung von anderen Wertpapieren, welche die Hauptverwaltung (§ 13) für zulässig erklärt.

Zur Bestellung des Pfandrechts an den im Abs. 1 unter a bezeichneten Sachen genügt es an Stelle der Übergabe, wenn die Verpfändung durch äußere Merkmale, wie durch Aufstellung von Tafeln oder dergleichen, erkennbar gemacht wird.

§ 5. Sachen, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn zugleich eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung des Darlehnsvertrages verbürgt.

§ 6. Die Darlehen können auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind, mit einem Abschlag vom Kurswert der nach Nennwert und Zinsfuß der verpfändeten Buchforderung entsprechenden Schuldverschreibungen gewährt werden.

Soll zugunsten einer Darlehnskasse ein Pfandrecht an einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art in das Schuldbuch eingetragen werden, so genügt für den Antrag die Beglaubigung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 7. Ist zugunsten einer Darlehnskasse ein Pfandrecht in das Schuldbuch eingetragen (§ 6), so erwirbt sie das Pfandrecht auch dann, wenn die Forderung einem Dritten zusteht, und geht das Pfandrecht dem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor, es sei denn, daß das Recht des Dritten zu der Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuch eingetragen oder in diesem Zeitpunkt der Darlehnskasse bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

Ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzuge, so ist die Schuldbuchverwaltung auf schriftliches Verlangen der Darlehnskasse berechtigt und verpflichtet, der Darlehnskasse auch ohne Nachweis des Verzugs gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines entsprechenden Teiles dieser Forderung auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszureichen, es sei denn, daß eine gerichtliche Anordnung vorliegt, welche die Ausreichung an die Darlehnskasse unterjagt, oder in dem Schuldbuch solche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen zugunsten Dritter vermerkt sind, welche früher als das Pfandrecht der Darlehnskasse eingetragen worden waren. Das Pfand haftet auch für die durch die Ausreichung entstehenden Kosten.

Die Schuldbuchverwaltung hat spätere Eintragungen bei der Ausreichung der Schuldverschreibungen der Darlehnskasse mitzuteilen.

Auf die Befriedigung der Darlehnskasse aus den von der Schuldbuchverwaltung ausgereichten Schuldverschreibungen finden die Vorschriften der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung.

§ 8. Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehen soll der Regel nach höher sein als der öffentlich bekanntgemachte Prozentsatz, zu welchem die Reichsbank Wechsel ankauft.

§ 9. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; diese letzteren Nebenforderungen können von der Darlehenssumme sogleich gekürzt werden.

§ 10. Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehenskasse durch einen ihrer Beamten oder einen Kursmakler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Selbst erwerben kann die Darlehnskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkaufe.

§ 11. Auch wenn der Schuldner in Konkurs gerät, bleibt die Darlehnskasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Unterpfandes berechtigt. Die beschränkende Vorschrift in § 127 Abs. 2 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 findet keine Anwendung.

§ 12. Die Darlehnskassen bilden selbständige Einrichtungen mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Ihre Geschäfte genießen Freiheit von Stempeln und Gebühren.

§ 13. Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des Reichs unter der oberen Leitung des Reichskanzlers die Reichsbank, jedoch mit Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Verwaltung wird in Berlin durch eine besondere Bankabteilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen“ nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer, der Hauptverwaltung unterstellter Vorstand ernannt, wozu ein vom Reichskanzler zu bestimmender Reichsbevollmächtigter und Mitglieder des Handels- oder Gewerbebestandes gehören sollen. Die Geschäftsanweisung für die Darlehnskassen erläßt der Reichskanzler.

§ 14. Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Reichsbevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 15. Von den Vorstandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbebestande haben zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskassen zu begleiten und die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

§ 16. Der Reichsbevollmächtigte muß von sämtlichen Geschäften Kenntnis nehmen und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehen das Verfügungsrecht. Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere innerhalb der durch die Geschäftsanweisung gezogenen Grenzen steht nach Anhörung des Vorstandes dem Reichsbevollmächtigten zu.

§ 17. Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehenskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Uberschuß fällt der Reichskasse zu.

§ 18. Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark und 50 Mark ausgestellt. Über die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auch auf höhere Beträge sowie über das Verhältnis, in welchem von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden vom Reichskanzler Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt und in Grenzen des Höchstbetrags (§ 2 Abs. 3) nach Anordnung des Reichskanzlers der Hauptverwaltung der Darlehnskassen übergeben, welche die Verantwortung für die Ausgabe trägt.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und über die Ausgabe der Darlehnskassenscheine übt die Reichsschuldenkommission.

Der Reichskanzler hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 19. Sobald das Bedürfnis zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Reichszankler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekanntzumachen.

Nach Wiederherstellung des Friedens werden die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Darlehnskassenscheine nach näherer Anordnung des Bundesrats wieder eingezogen.

§ 20. Die Vorschriften in den §§ 146 bis 149, 151, 152 und 360, Nr. 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden bezüglich der Darlehnskassenscheine entsprechende Anwendung.

§ 21. Die von der Reichskasse in der Zeit vom 3. August 1914 bis zur Einrichtung der Darlehnskassen bewilligten Lombardierungen anderer als der im § 13 Nr. 3 des Bankgesetzes bezeichneten Werte werden nachträglich genehmigt.

§ 22. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Darlehnskasse.

Vom 5. August 1914.

Gemäß dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 ist in Berlin für den Geschäftsbezirk der Reichshauptbank zu Berlin eine Darlehnskasse errichtet worden, welche ihre Tätigkeit am 6. August 1914 aufnimmt. Die Geschäftsräume der Darlehnskasse sind mit denjenigen des Lombardkontors der Reichshauptbank vereinigt; die Geschäftsstunden sind auf die Zeit von 8½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt. Der Vorstand der Darlehnskasse besteht aus den Unterzeichneten, von denen der an erster Stelle Genannte als Reichsbevollmächtigter fungiert.

Der Vorstand der Darlehnskasse in Berlin.

Kauz. Roach. Hardt. Simon.

Bekanntmachung.

Vom 6. August 1914.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 sind an den nachbezeichneten Orten Darlehnskassen errichtet worden:

Machen	Coblenz	Flensburg
Allenstein	Cöln	Frankfurt (Main)
Altona	Cottbus	Frankfurt (Oder)
Augsburg	Crefeld	Freiburg (Br.)
Barmen	Danzig	Fulda
Berlin	Darmstadt	Gera
Bielefeld	Dortmund	Gießen
Bochum	Dresden	Glab
Brandenburg a. H.	Duisburg	Gleiwitz
Braunschweig	Düsseldorf	Glogau
Bremen	Eisenach	Görlitz
Breslau	Elberfeld	Göttingen
Bromberg	Elbing	Graudenz
Cassel	Emden	Hagen
Charlottenburg	Erfurt	Halberstadt
Chemnitz	Essen	Halle

Hamburg	Lübeck	Posen
Hamm	Ludwigshafen	Regensburg
Hannover	Magdeburg	Remscheid
Hildesheim	Mainz	Schweidnitz
Hufum	Mannheim	Siegen
Insterburg	Memel	Stettin
Karlsruhe	Meß	Stolp
Kattowitz	Münden	Stralsund
Kiel	Mülhausen (Elsaß)	Strasbourg (Elsaß)
Königsberg (Pr.)	Mülheim (Ruhr)	Stuttgart
Köslin	München	Thorn
Kreuznach	Münster	Tilsit
Landsberg	Nordhausen	Ulm
Leipzig	Nürnberg	Wiesbaden
Liegnitz	Oppeln	Wilhelmshaven
Lippstadt	Osnabrück	Würzburg
Lissa	Plauen	Zwidau

Bekanntmachungen.

Vom 7. August 1914.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 20 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 20 Mark sind 14 cm breit und 9 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier mit einem fortlaufenden natürlichen Wasserzeichen, das aus verschlungenen Linien gebildete, abwechselnd offene und mit der Zahl 20 gefüllte Felder zeigt. Auf der Rückseite befindet sich rechts ein aus orangeroten und grünen Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Der Untergrund der Vorderseite ist in gelb, blaugrau, rotbraun und grau-violett gedruckt und besteht aus einem dreiteilig angelegten ornamentierten Muster, dessen einzelne rechteckige Felder, soweit sie nicht verdeckt sind, eine mosaikartige Einfassung haben, die nach außen durch ein blaugraues Palmettenmuster abgeschlossen wird. Inmitten des Scheines befindet sich, in brauner Farbe auf gelbem Grunde, eine Darstellung der Kaiserkrone, darunter der von zwei gekreuzten Zeptern getragene Reichsapfel sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig. Die Reichsabzeichen sind auf einem mit einer hellgelben und zarten blaugrauen Guilloche versehenen Hintergrunde angeordnet, der sich bis zu einer breit gelagerten rautenförmigen Umrahmung erstreckt. Die Leisten dieser Umrahmung sind von Rosetten gebildet und tragen außen auf dunklerem Grunde die sich wiederholenden Worte ZWANZIG MARK. Die beiden seitlichen Ecken sind von großen Rosetten ausgefüllt, die in der Mitte die Zahl 20 gelb auf grauviolettem Grunde und um diesen herum viermal das Wort ZWANZIG tragen. Beide Rosetten enthalten je vier paarweise einander gegenüberliegende helle kleinere Rosetten, in deren Mitte violette sternartige Kreuze angebracht sind.

Auf dem freien Papierrande erscheint ein gelblicher Schutzdruck aus feinen, mit dem Rande parallellaufenden Linien.

Außerdem enthält die Vorderseite in brauner Farbe und in deutscher Schrift folgenden Textaufdruck:

Darlehenskassenschein. Zwanzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

*v. Bischoffshausen. Warncke. Vieregge. Müller. Noelle.
Dickhuth. Springer.*

Darunter steht, ebenfalls in brauner Farbe, der Strassatz.

Die Rückseite ist in rotbrauner Farbe gedruckt und hat eine einfache, aus Linien bestehende Randeinfassung. In der Mitte ist der Reichsadler auf einem mit einem feinen dunklen Muster bedruckten Grund angebracht. Die Fänge, Schnabel und Zunge sind senkrecht, die übrigen Teile kreuzweise schraffiert. Um den Adler zieht sich eine elliptische, aus Rosetten gebildete Umrahmung. Jede Rosette trägt nach außen das Wort ZWANZIG, nach innen das Wort MARK. Links oben erblickt man in lichter Umrahmung den von einem dunklen Untergrunde sich abhebenden Kopf der Athene, rechts oben ebenso den Kopf des Hermes. In den beiden unteren Ecken befindet sich innerhalb einer Weißdruck-Guilloche je eine weiß umrissene, ganz leicht schraffierte 20.

Der Aufdruck der Rückseite lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein. Zwanzig Mark

Unter diesen Zeilen steht in violettbrauner Farbe der Kontrollstempel. In gleicher Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheins aufgedruckt.

Auf dem freien Papierrand ist ein gelber Schutzdruck sichtbar; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten **DARLEHENS-KASSENSCHEIN MARK ZWANZIG MARK** zusammengesetzt sind.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 5 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 5 Mark sind 12,5 cm breit und 8 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen die sich wiederholende Zahl 5 zwischen gebogenen Linien enthält und auf der Rückseite links mit einem Streifen von orangeroten Pflanzensfasern versehen ist.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelber und blavioletter Farbe. Eine breite ornamentale Umrahmung, deren Ecken durch große Rosetten ausgefüllt sind, schließt den rechteckigen leicht gelben Untergrund ein, dem ein blaviolettes Punkt- und Strichmuster aufgedruckt ist. Auf dem Untergrund ist ein kreuzweise schraffierter, grau schimmernder Reichsadler mit bläulichen senkrecht schraffierten Krallen, Schnabel und Zunge angebracht, dessen oberer Teil in eine Sonne hineinragt, die mit ihren zackigen, abwechselnd längeren gelblichen und kürzeren blau eingefassten Strahlen die obere Leiste der Umrahmung zum Teil verdeckt. Auf der oberen und der unteren Leiste ist nach außen, die Umrahmung in der Mitte abrundend, eine Anzahl von Rosetten angebracht, von denen jede zweite die Ziffer 5 enthält. An beide Seitenleisten ist nach außen hin ein Rosettenmuster angefügt, innerhalb dessen das Wort FÜNF in weißem Druck auf blaviolettem Grunde erscheint.

Die Vorderseite zeigt in blauschwarzer Farbe und in deutscher Schrift folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein. fünf Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

*v. Bischoffshausen. Warnecke. Vierregge. Müller. Noelle.
Dickhuth. Springer.*

Darunter steht innerhalb der unteren Leiste der Umrahmung der Strassatz, während in der unteren rechten Ecke der Umrahmung neben den Unterschriften und dem Strassatz eine große blauschwarze 5 angebracht ist.

Die Rückseite ist in einem hellen Blau gedruckt. Der Untergrund setzt sich aus Darstellungen von Kaiserkrone, Schwert, Zepter und Reichsadler sowie der Zahl 5 und des Buchstabens M in leichten Linien zusammen und wird durch eine bandartig verschlungene Einfassung begrenzt, innerhalb deren die Worte FÜNF MARK in weißem Druck sowie auf einer lichtblauen Rosette die dunkelblaue Zahl 5 wiederholt angebracht sind. Das Mittelstück der oberen Einfassung enthält zwischen zwei weißen Punkten die weiße Zahl 5, das der unteren Einfassung, ebenfalls im weißen Druck, die Angaben M 5 und 5 M. In den beiden oberen Ecken befinden sich Kartuschen, die auf schraffiertem Grunde je eine blaue, weiß umzogene 5 enthalten. Die beiden unteren Ecken enthalten in Rosetten je eine weiße, blau umzogene 5. In der Mitte des Scheines ruht auf einer Sonne, von der lichte Strahlen nach allen Seiten ausgehen, die Kaiserkrone, unter der kreuzweise Zepter und Schwert sowie ein Lorbeer und ein Eichenzweig angeordnet sind. Darunter steht auf einem länglichen, aus Rosetten gebildeten Hintergrund eine schraffierte, weiß umzogene, verzierte 5. Unten links und rechts zu beiden Seiten des Scheines befindet sich innerhalb eines stilisierten Lorbeerkränzes auf dunklem Untergrunde je ein Brustbild der Germania, das Antlitz der Mitte des Scheines zugekehrt und das Haar mit der Kaiserkrone und einem Eichenzweig geschmückt. Der Ausdruck lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein. fünf Mark

Zwischen den Darstellungen der Germania und der unter den Reichsabzeichen angebrachten 5 befinden sich zwei Kontrollstempel in rotbrauner Farbe. In der gleichen Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt. Ferner erhält die Rückseite noch einen Schutzdruck in grauer Farbe; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten **DARLEHENSKASSENSCHEIN MARK FÜNF MARK** zusammengesetzt sind.

G e s e z

über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Scheckrechts aus dem Scheck bedarf, durch höhere Gewalt verhindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um so viel, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von sechs Werktagen nach dem Wegfall des Hindernisses.

Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere,

1. wenn der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden muß, von dem Feinde besetzt ist; es sei denn, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt trotzdem bewirkt werden kann;
2. wenn die zwecks Herbeiführung der Handlung zu benutzende Postverbindung derart unterbrochen ist, daß ein geregelter Postverkehr nicht mehr besteht.

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift des § 1 können die dort bezeichneten Fristen im Falle kriegerischer Ereignisse durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebiets um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Diese Vorschrift findet auf die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf.

§ 3. Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Diese Maßnahmen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt, in dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

B e k a n n t m a c h u n g

über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen.

Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2. Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3. Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2 bestimmt worden, so findet § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4. Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Das gleiche gilt, wenn ein Erkenntnisurteil nach § 2 ergeht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 6. August 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 hat der Bundesrat die folgenden Anordnungen getroffen:

§ 1. Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regressrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert.

§ 2. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen.

Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 beschlossen, daß die im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes getroffene Vorschrift auch dann für anwendbar zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck bedarf, durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 6. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347), und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), wird die Post-

ordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist, wie folgt, geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Absatzes unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Bekanntmachung

über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen. Er kann aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz für anwendbar erklären.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Ansprüche, die im Betriebe der von den dort bezeichneten physischen und juristischen Personen im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Ansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art auszudehnen.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgesehene Beschränkung in der Geltendmachung von Ansprüchen, mit Einschluß der Unterbrechung des Verfahrens, gilt auch für die Rechtsnachfolger der von der Beschränkung betroffenen Personen, sofern nicht die Ansprüche vor dem 31. Juli 1914 auf sie übergegangen sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, **betreffend die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle** **und Reichssteuern.**

Vom 1. August 1914.

Auf Grund der mir für den Fall einer Kriegsgefahr beigelegten Befugnis bestimme ich:

1. Die zurzeit gestundeten und die nach den gesetzlichen Vorschriften noch zu stundenden Beträge an Zöllen und Reichssteuern mit Ausnahme der Erbschaftsteuer sind bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle gegen Gewährung eines Abzugs von $6\frac{1}{4}$ vom Hundert für ein Jahr sogleich bar einzuzahlen, sofern der Stundungsnehmer es nicht vorzieht, in Höhe der gestundeten Beträge Wechsel zu zeichnen und zu übergeben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die zu einem Zeitpunkt fällig werdenden gestundeten Beträge zusammen die Summe von 300 Mark nicht erreichen. Doch steht es den Stundungsnehmern in diesem Falle frei, die Beträge gegen Gewährung des in Absatz 1 festgesetzten Abzugs sofort bar einzuzahlen.

2. Die Anrechnung noch nicht fälliger Branntweinsteuerergütungscheine, Branntweinsteuergutscheine und Zuckervergütungen auf gestundete Abgaben ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Gesetz,

betreffend die Reichskassenscheine und die Banfnoten.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Reichskassenscheine sind bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2. Bis auf weiteres ist die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet.

§ 3. Bis auf weiteres sind die Privatnotenbanken berechtigt, zur Einlösung ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes außer Kraft treten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt bezüglich der §§ 2, 3 mit Wirkung vom 31. Juli 1914, im übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz,

betreffend die Änderung des Bankgesetzes.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Die §§ 9 und 10 des Bankgesetzes treten für die Reichsbank außer Kraft.

§ 2. Den Vorschriften im § 13 Ziffer 2 und im § 17 des Bankgesetzes genügen Wechsel, die das Reich verpflichten und eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, auch dann, wenn aus ihnen sonstige Verpflichtete nicht haften.

§ 3. Schuldverschreibungen des Reichs, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, stehen im Sinne des § 17 des Bankgesetzes den daselbst bezeichneten Wechseln gleich.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes wieder außer Kraft treten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Der Bundesrat kann anordnen, daß Börsentermingeschäfte in Waren, die gemäß § 50 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) zum Börsenterminhandel zugelassen sind, und Geschäfte der in § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art, soweit sie nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse vor dem 1. August 1914 abgeschlossen und erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten der Anordnung so anzusehen sind, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist.

§ 2. Die Landeszentralbehörde derjenigen Börse, nach deren Geschäftsbedingungen (§ 50 Abs. 2, § 67 Abs. 1 des Börsengesetzes) das Geschäft geschlossen ist, setzt einen Liquidationspreis fest.

Vor der Festsetzung des Liquidationspreises ist der Börsenvorstand zu hören. Die Marktlage vor der Erklärung des Zustandes der drohenden Kriegsgefahr ist bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

§ 3. Ist der vereinbarte Preis niedriger als der Liquidationspreis, so kann der Käufer vom Verkäufer, und ist er höher, so kann der Verkäufer vom Käufer den Unterschied verlangen. In der Anordnung des Bundesrats ist der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Forderung zu bestimmen.

§ 4. Auf Börsentermingeschäfte, bezüglich deren der Börsenvorstand den Erlaß der Anordnungen, daß sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes ausgesetzt hat, finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5. Der Bundesrat kann die im § 1 bezeichnete Anordnung allgemein oder für einzelne Warengattungen oder für einzelne Börsen erlassen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Die Bereitstellung der nach dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits zu beschaffenden und der zur vorübergehenden Verflärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse vorgesehenen Geldmittel kann in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungen (§ 1 der Reichsschuldenordnung) auch durch Ausgabe von Wechseln erfolgen.

§ 2. Die Wechsel (§ 1) werden auf Anordnung des Reichskanzlers von der Reichsschuldenverwaltung mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt. Soweit die Vorschriften der Wechselordnung nicht entgegenstehen, finden auf diese Wechsel die nach der Reichsschuldenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1904 für Schapanweisungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Die vom Reiche ausgestellten Wechsel sind von der Wechselstempelsteuer befreit.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz, betreffend Änderung des Münzgesetzes.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Bis auf weiteres werden die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 dahin geändert, daß an Stelle der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabsolgt werden können.

§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften wieder in Kraft treten.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137a Abs. 2, 154a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren.

§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Patentamts.

Vom 4. August 1914.

Die vom Kaiserlichen Patentamt in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen verfügbaren Fristen sind um drei Monate verlängert worden.

Bestimmungen, betreffend Bergung der Ernte.¹⁾

Som 1. August 1914.

In denjenigen Teilen der Provinz, in denen die Bergung der Ernte gefährdet ist, sind Anträge der Eltern von Schülern höherer Lehranstalten auf Befreiung ihrer Söhne vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an den Erntearbeiten zu genehmigen.

Die auf Heranziehung der nicht militärpflichtigen Studierenden zur Bergung der Ernte gerichteten Bestrebungen ersuche ich, mit allen Kräften zu unterstützen.

¹⁾ Im Reichsamt des Innern hat sich die Reichszentrale der Arbeitsnachweise unter dem Voritze des Direktors Dr. Lewald konstituiert. Die Zentrale besteht aus Vertretern der beteiligten Zivil- und Militärbehörden sowie der bestehenden und neu ins Leben tretenden Organisationen für Arbeitsnachweise. Die Zentrale weist ihrerseits keine Arbeit unmittelbar nach, erhält aber von den Arbeitsnachweisen täglich Mitteilung und wird versuchen, eine angemessene Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte im ganzen Reichsgebiet zu bewirken. Das Bureau der Zentralstelle befindet sich Wilhelmstraße 74, ihre Telegrammadresse ist: Reichsarbeit.

Allgemeine Verfügung über die Einziehung von Kosten und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen.

Som 5. August 1914.

Bei der Einziehung von Kosten und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen ist auf die durch den Ausbruch des Krieges veränderte allgemeine wirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen. Die mit der Einziehung befaßten Dienststellen und Beamten werden deshalb veranlaßt, die Zahlungsfähigkeit der Schuldner im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen und gegenüber Personen, die infolge des gegenwärtigen Kriegszustandes in eine bedrängte Lage gekommen sind, namentlich gegenüber Familien, deren Ernährer zu den Fahnen einberufen sind, mit Schonung vorzugehen. Insbesondere ist auch die Art der Einziehung den Umständen des Einzelfalles anzupassen und deshalb gegenüber Personen, deren Zahlungsfähigkeit nicht völlig zweifelsfrei erscheint, von der Einziehung der Kosten im Nachnahmeverfahren oder im vereinfachten Abholungsverfahren abzugehen. Einwigen Stundungsgejuchen ist zu entsprechen, wenn zu erwarten ist, daß durch eine Stundung wirtschaftlichen Schädigungen der Schuldner vorgebeugt wird.

Allgemeine Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen.

Som 5. August 1914.

Bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ist noch in höherem Maße als sonst erforderlich, daß die Gerichte der Bevölkerung jederzeit zur Verfügung stehen und den Gerichtseingekessenen bei der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten im weitesten Maße entgegenkommen. Vielfach werden gegenwärtig die Gerichte auch mit der

Bearbeitung von Angelegenheiten befaßt werden, deren Erledigung einer besonderen Beschleunigung bedarf. Aus diesen Gründen ist bis auf weiteres dafür Sorge zu tragen, daß auch an Sonn- und Feiertagen die Gerichtsbeamten sich entsprechend dem vorhandenen Bedürfnisse zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten, und zwar, soweit erforderlich, an der Gerichtsstelle zur Verfügung halten.

Bekanntmachung, **betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur** **Abwendung des Konkursverfahrens.**

Vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2. Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann.

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4. Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit.

§ 72, § 73 Abs. 1, 2 und § 75 der Konkursordnung gelten entsprechend. Öffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

§ 5. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden (§ 9).

§ 6. Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Für die Aufsichtspersonen geltend die §§ 81 Abs. 2, 82, 83, 84 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend.

Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7. Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

§ 8. Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

§ 9. Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können;
4. die im § 61 Ziffer 1 und 2 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

§ 10. Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann das Gericht das Verfahren aufheben.

§ 11. Die Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar.

§ 12. Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung,

betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw.

Vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

1. die Vorschriften des § 240 Abs. 2, des § 241 Abs. 3, 4, des § 249 Abs. 3, des § 298 Abs. 2, des § 315, des § 325 Nr. 8 des Handelsgesetzbuchs;
2. die Vorschriften der §§ 64, 71, 84 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
3. die Vorschriften der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bestimmungen, betreffend die Reichsversicherungsordnung.

Gesetz,

betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist.

§ 2. Hat die Zahlung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4. Diese Vorschriften gelten nur für Reichsangehörige.

§ 5. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz,

betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Das Versicherungsamt (Beschlussauschuß) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Klasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-Versicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorstehenden übertragen.

Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Ober-Versicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Ober-Versicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz,

betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 4. August 1914.

Artikel 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis den obersten Verwaltungsbehörden zu.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Fürsorge für die in Dienst getretenen Mannschaften und Beamten und deren Angehörige.

Gesetz¹⁾

zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888.

Som 4. August 1914.

§ 1. In dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 erhält:

1. § 1 Satz 2 folgende Fassung:

Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

2. § 2 Abs. 1 folgenden Zusatz:

c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

3. § 2 Abs. 3 folgende Fassung:

Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

4. § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark;

b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

§ 2. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

¹⁾ Zur Fürsorge für die zurückbleibenden Familien der zum Heeresdienst einberufenen Arbeiter, die in Reichs- und preussischen Staatsbetrieben ständig beschäftigt waren, soll nach einer Vereinbarung der beteiligten Verwaltungen den Angehörigen bis auf weiteres der Lohn des Einberufenen in folgender Weise fortgewährt werden: a) der Ehefrau je nach Bedarf bis zu 25 v. H. des Lohns, b) jedem Kinde unter 15 Jahren je nach Bedarf bis zu 6 v. H. des Lohns, im ganzen für alle höchstens die Hälfte des Lohns. Die Bezüge im einzelnen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Höhe des Lohns bemessen werden.

Bekanntmachung des Kriegsministeriums.

Vom 2. August 1914.

Das Kriegsministerium ersucht alle zur Unterstützung des Kriegs-sanitätsdienstes bereiten Genossenschaften, Vereine und Personen, soweit sie sich hierzu nicht schon im Frieden oder bei staatlichen Annahmestellen für Pflegepersonal verpflichtet haben, ihre Anerbietungen an den Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege — Berlin W. 8, Behrenstraße Nr. 70 I — zu richten und dessen weiteren Bestimmungen Folge zu leisten, sowie alle freiwilligen Spenden, Geld- und Materialgaben für die Krankenpflege, wie für die bewaffnete Macht überhaupt und für sonstige Zwecke, den vom Kaiserlichen Kommissar bekanntgegebenen Stellen zuzuweisen.

Bekanntmachung.

Vom 4. August 1914.

An Ost- und Westgrenze wie zur See haben die Feindseligkeiten begonnen. Noch kurze Frist und unsere gesamte Kriegsmacht steht in ernstem schweren gewaltigen Kampfe.

Während Heer und Flotte Blut und Leben einsetzen für das Vaterland, wird unsere ganze Nation wie in der ruhmvollen Zeit von 1870/71 bereit sein, den Verwundeten und Kranken durch Werke warmherziger Nächstenliebe Schmerzen und Leiden zu lindern und den unter schweren Mühsalen kämpfenden Truppen durch Beweise treuer Fürsorge Kraft und Freudigkeit zu erhalten.

Um den hierfür gern gebrachten Opfern eine einheitliche und wirklich nutzbringende Verwendung zu sichern, bitte ich:

1. alle Materialgaben, sowohl die von Vereinen wie die von einzelnen Gebern gespendeten, den Sammelstellen der Vereinigungen vom Roten Kreuz und der Ritterorden zuzuführen, von welchen sie gesammelt an die in jedem Armeekorpsbezirk am Sitze des stellvertretenden Generalkommandos errichteten Abnahmestellen für freiwillige Gaben weiter gesandt werden.

2. alle Geldsammlungen zum Besten der bewaffneten Macht, sowie die für die Familien der Einberufenen bestimmten den Geldsammelstellen dieser Vereinigungen zu überweisen.

Der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.
Friedrich Fürst zu Solms-Baruth.

Gesetz

über die Kriegsverversorgung der Zivilbeamten.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Dem § 34¹⁾ des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. wird als 2. Absatz folgender Satz eingefügt:

1) § 34 Abs. 1. Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (§ 33) gehören, haben gegen den Militäriskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Gleichen Anspruch haben diejenigen Beamten der Zivilverwaltung, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit unter den Befehl des kommandierenden Generals des örtlichen Armeekorps treten.

§ 2. Die Hinterbliebenen der nach § 1 versorgungsberechtigten Personen sowie die Hinterbliebenen von solchen im § 1 genannten Personen, die bei dem dort angegebenen Anlaß gestorben sind, werden versorgt wie die Hinterbliebenen der kriegsdienstbeschädigten oder im Kriege gefallenen Heeresbeamten (Mil.-Hint.-Ges. vom 17. Mai 1907 — R.-G.-Bl. 1907 S. 214 ff. —).

Den nach Abs. 1 nicht versorgungsberechtigten Witwen können Witwenbeihilfen in Anwendung der Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli 1914 in Kraft.

Gesetz,

betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen.

Vom 4. August 1914.

§ 1. Für den gegenwärtigen Kriegszustand gelten die in den §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorschriften.

§ 2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört;
2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Ausland aufhält;
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gerichten und den auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1904 errichteten Kaufmannsgerichten anhängig sind oder anhängig werden.

§ 3. Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein,

1. wenn die im § 2 bezeichnete Partei einen persönlichen Sicherheitsarrest erwirkt hat, insoweit es sich um die Entscheidung handelt, ob der Arrest aufrechtzuerhalten oder aufzuheben sei;
2. wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

§ 4. Die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszustandes;
2. vor diesem Zeitpunkt mit der Aufnahme des Verfahrens durch die im § 2 bezeichnete Partei (Zivilprozeßordnung § 250).

Erfolgt die Aufnahme durch die Partei nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, so kann die Partei zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden. Er-

scheint sie in dem Termine nicht und wird der Ablauf der für die Aufnahme festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so ist auf Antrag die Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 5. Die Zwangsvollstreckung gegen die im § 2 bezeichneten Personen wegen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

§ 6. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 2 bezeichneten Personen ist nur auf deren Antrag zulässig.

Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer solchen Person eröffnet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinschuldners die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Aussetzung hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszustandes;
2. vor diesem Zeitpunkt mit einem die Fortsetzung des Verfahrens anordnenden Beschlusse des Gerichts. Der Beschluß erfolgt auf den Antrag des Gemeinschuldners oder nach Anhörung desselben auf den Antrag des Verwalters oder eines Konkursgläubigers. Die Fortsetzung des Verfahrens ist anzuordnen, wenn sie vom Gemeinschuldner oder nach Ablauf der im § 4 Abs. 2 festgesetzten Frist vom Verwalter oder von einem Konkursgläubiger beantragt wird.

Der die Aussetzung und der die Fortsetzung des Verfahrens anordnende Beschluß sowie der Grund der Anordnung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Die Eröffnung und die Fortsetzung eines Konkurs-, Aufgebots- oder Verteilungsverfahrens sowie die Anordnung und die Fortsetzung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wird, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 5, 6, durch die Beteiligung der im § 2 bezeichneten Personen als Gläubiger oder anderweit Berechtigte nicht berührt. Es gelten jedoch hierbei folgende Bestimmungen:

1. Ist gegen diese Personen ein Versäumnis- oder ein Ausschlussurteil ergangen oder sind sie infolge ihrer Abwesenheit sonstwie als säumig behandelt oder mit ihren Rechten ausgeschlossen worden, so können sie binnen sechs Monaten nach Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, soweit es in dem Verfahren noch möglich ist, die versäumten Handlungen nachholen und ihre Ansprüche geltend machen oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist, die Herausgabe des

erlangten Vorteils nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

- Ist ein Recht von einer der im § 2 bezeichneten Personen angemeldet oder ist anzunehmen, daß ein solches ihr zusteht, so wird ihr daselbe in der betreffenden Entscheidung oder Verfügung ausdrücklich vorbehalten.
2. Ergibt sich bei einer vorzunehmenden Verteilung, daß eine solche Person eine bei der Verteilung zu berücksichtigende Forderung angemeldet hat, oder daß eine derartige Forderung ihr mutmaßlich zusteht, so muß bei der Verteilung so verfahren werden, als wenn die Forderung und das für sie in Anspruch genommene oder anscheinend begründete Vorrecht endgültig festgestellt wäre. Die auf die Forderung fallenden Beträge sind zu hinterlegen.
 3. Ergibt sich bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens nach Beendigung der Versteigerung, daß eine der im § 2 bezeichneten Personen wegen einer Forderung, für welche die Zwangsversteigerung betrieben wird oder der Gegenstand der Zwangsversteigerung dinglich haftet oder die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewährt oder wegen einer Grundschuld oder einer Rentenschuld durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann der Zuschlag versagt und ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß ein höheres, zur gänzlichen oder teilweisen Befriedigung genügendes Gebot erfolgen werde.
 4. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht zugunsten derjenigen Personen, welche einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter haben.

§ 8. Die Verjährung ist gehemmt zugunsten der im § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.

Das gleiche gilt von den gesetzlich für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlussfristen sowie von den Fristen, auf welche die Vorschriften des § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechende Anwendung finden.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in den §§ 5, 6 enthaltenen Vorschriften, finden entsprechende Anwendung auf diejenigen natürlichen Personen, welche durch eine im § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

Soll eine solche Person verklagt oder soll der Rechtsstreit gegen sie fortgesetzt werden, so kann ihr der Vorsitzende des Prozeßgerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag einen besonderen Vertreter bestellen. Ist der Rechtsstreit bei der Bestellung des besonderen Vertreters bereits anhängig, so endet mit der Bestellung desselben die Unterbrechung des Verfahrens. Der besondere Vertreter ist zu dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht befugt.

§ 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unterbrechung und die Aussetzung des Verfahrens finden, sofern nicht das Landesrecht etwas anderes bestimmt, auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche bei den im § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden. Die Landesregierungen sind befugt, ergänzende und abweichende Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

§ 11. Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Anberaumung von Versteigerungsterminen in dem Verfahren der Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen.

Vom 5. August 1914.

In dem am 4. August d. J. von dem Reichstag angenommenen Gesetze, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, ist die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, insofern erheblichen Beschränkungen unterworfen, als sie sich gegen Militärpersonen richtet oder Militärpersonen bei ihr beteiligt sind. Aber auch darüber hinaus sind wirtschaftliche Schäden nicht nur einzelner Beteiligter, sondern auch der Allgemeinheit möglich, wenn der Versteigerungstermin in der gegenwärtigen Zeit abgehalten wird. Soweit ein Versteigerungstermin bisher noch nicht anberaumt ist, gibt der § 36 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes dem Vollstreckungsgerichte die Handhabe, zu prüfen, ob nicht besondere Gründe dafür vorliegen, den Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine so zu bemessen, daß die Entstehung von Schäden der erwähnten Art vermieden wird. Aus dem gleichen Grunde kommt auch eine Vertagung eines bereits angeetzten Versteigerungstermins in Frage. Daß eine solche Vertagung — wenn auch nur in außergewöhnlichen Fällen — zulässig ist, hat das Reichsgericht in dem Urteile vom 27. Februar 1914 (Warnevers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband 1914 S. 265), f. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1911 (Juristische Wochenschrift 1911 S. 599), anerkannt.

Straferlasse.

Gnadenerlaß des Kaisers betreffend Militärpersonen.

Vom 1. August 1914.

Ich will allen Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen vom Feldwebel (Wachtmeister) oder Deckoffizier abwärts und allen unteren Militärbeamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, die gegen sie von Militärbefehlshabern oder von Militärgerichten des Preussischen Kontingents, vom Gouvernementsgericht Altona sowie von preussischen Gerichten und Verwaltungsbehörden verhängten Geld- und Freiheitsstrafen beziehungsweise den noch nicht vollstreckten Teil derselben aus Gnade erlassen, sofern:

- a) die lediglich wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen ihnen auferlegten Strafen insgesamt fünf Jahre,
- b) die lediglich wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ihnen an erster Stelle und an Stelle der Geldstrafen auferlegten Freiheitsstrafen insgesamt ein Jahr,
- c) bei dem Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verfehlungen die wegen letzterer verhängten oder in Ansatz gebrachten Freiheitsstrafen ein Jahr, die Freiheitsstrafen insgesamt fünf Jahre

nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch diejenigen Personen sein,

1. welche unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. welche wegen eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind, auch wenn auf die Ehrenstrafe nicht erkannt ist,
3. welche während der Strafverbüßung, sofern diese bereits begonnen hat, oder während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft sich schlecht geführt haben.

Auf Personen des Beurlobtenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) oder Deckoffizier abwärts findet vorstehende Ordre entsprechende Anwendung, sofern sie aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung einberufen werden und zur Einstellung gelangen.

Ich beauftrage Sie, für die schnelle Bekanntmachung und Ausführung des Erlasses Sorge zu tragen.

Wilhelm.

Der Kriegsminister hat unterm 1. August diesen Allerhöchsten Gnadenerlaß zur Kenntnis der Armee gebracht und folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Personen, die eine im Disziplinarwege ihnen bis einschließlich herte auferlegte Strafe verbüßen, sind in Freiheit zu setzen. Soweit eine verhängte Strafe noch nicht angetreten ist, bleibt sie unvollstreckt.

2. Von gerichtlichen Strafen kommen nur diejenigen in Betracht, die bis zum heutigen Tage einschließlich rechtskräftig verhängt sind. Die Ausführung des Gnadenerlasses ist unverzüglich zu veranlassen:

- a) durch die Vorstände der Festungsgefängnisse, soweit die Strafverbüßung in letzteren erfolgt,
- b) durch die Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten in den Fällen, in denen die Strafen in einer Festungsgefängnis-, Festungsstuben- oder in einer Militärarrestanstalt verbüßt werden, mit Aus-

nahme der beiden Arrestanstalten in Berlin, wo die Vorsteher das Erforderliche zu veranlassen haben,

- c) durch die Gerichtsherrn in den Fällen, in denen die Strafe noch nicht angetreten ist.

Die unter a und b genannten Stellen haben von Entlassungen auf Grund des Gnadenerlasses demjenigen Gerichtsherrn Anzeige zu erstatten, der die Strafvollstreckung veranlaßt hat. Entstehen über die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses Zweifel, oder wird sie wegen schlechter Führung des Beurteilten verneint, so ist unverzüglich die Entscheidung des Kriegsministeriums mittels Antrags einzuholen.

3. Die zur Entlassung kommenden Mannschaften (sowohl die aktiven als auch die des Beurlaubtenstandes) sind grundsätzlich bei Truppenteilen desjenigen Armeekorps einzustellen, in dessen Bezirk die Strafanstalt liegt. Nur die beim Festungsgefängnis Graudenz zur Entlassung kommenden Mannschaften sind Truppenteilen des II. Armeekorps, die aus dem Festungsgefängnis Spandau zur Entlassung kommenden Mannschaften des Gardekorps Truppenteilen des Gardekorps zu überweisen.

Die näheren Bestimmungen über die Zuteilung der Mannschaften an die einzelnen Truppenteile treffen die beteiligten Generalkommandos. Es wird in dieser Hinsicht auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 28. Februar 1903 — Nr. 113. 1. 03. C. 3 — Bezug genommen.

4. Die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in der betreffenden Sache bereits eine gnadenweise Milderung der Strafe stattgefunden hat.

Ist bei der Bestätigung des Erkenntnisses die Strafe gemildert worden, so ist für die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses die Bestätigungsbefehle maßgebend.

5. Soweit der Allerhöchste Erlaß Fälle betrifft, in denen konventionsgemäß das Begnadigungsrecht Seiner Majestät dem Kaiser und Könige in Gemeinschaft mit dem betreffenden hohen Kontingentsherrn zusteht, ist das erforderliche Einverständnis herbeizuführen.

6. Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, soweit er sich auf die Begnadigung von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine bezieht, sind von den Herren Ministern der Justiz und des Innern mit diesseitigem Einverständnis Bestimmungen getroffen worden.

Zu I Ziffer 6 dieser Anweisung wird bestimmt:

Die Truppenteile haben von der Einstellung der hiernach in Betracht kommenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes den Vorstehern der beteiligten Zivilstrafanstalten sowie den beteiligten Bezirkskommandos Mitteilung zu machen.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 1. August 1914, soweit er sich auf die Begnadigung von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine vom Feldwebel (Wachtmeister) und Dekoffizier abwärts bezieht, die von bürgerlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden verurteilt worden sind, bestimmen der Justizminister und der Minister des Innern im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister folgendes:

I. Vorläufige Maßregeln des Gefängnisvorstehers.

1. Der Gefängnisvorsteher hat unverzüglich festzustellen, welche von den in Strafhast befindlichen Gefangenen

- einer der vorbezeichneten Klassen des Beurlaubtenstandes angehören,
- wegen einer mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte nicht bedrohten strafbaren Handlung Freiheitsstrafe von höchstens 1 Jahr verbüßen,
- nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
- nicht durch schlechte Führung in der Straf- oder Untersuchungshaft die Allerhöchste Gnade verwirkt haben. Geringe Disziplinarstrafen genügen nicht, die Annahme einer schlechten Führung zu begründen.

Die Militärverhältnisse sind erforderlichenfalls durch Vernehmung der Gefangenen oder Anfrage bei der Strafvollstreckungsbehörde zu ermitteln.

2. Die Gefangenen (Ziffer 1) sind sogleich in eine Nachweisung aufzunehmen.

Diese Nachweisung ist unverzüglich dem für den Gefängnisort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

3. Auf Grund dieser Nachweisungen teilt das Bezirkskommando jedem Gefängnisvorsteher mit, welchen Truppenteilen und Standorten die Mannschaften zu überweisen sind und ob deren Abholung durch ein Militärkommando beabsichtigt ist.

4. Nach Eintreffen der Mitteilung Ziffer 3 ist den Gefangenen der Allerhöchste Gnadenerlaß bekanntzumachen. Es ist ihnen zu eröffnen, daß in der Erwartung ihrer Einstellung in das Heer ihre Beurlaubung mit der Auflage erfolgen werde, sich alsbald bei dem ihnen bezeichneten Truppenteil zu melden und, wenn ihre Einstellung nicht erfolgen sollte, ihre Strafe unverzüglich wieder anzutreten. Gleichzeitig sind sie die auf die Strafvorschrift des § 68 des Militärstrafgesetzbuchs hinzuweisen.

5. Ist vom Bezirkskommando eine Abholung der Gefangenen nicht in Aussicht gestellt, so ist die Entlassung sofort zu bewirken. Ausnahmsweise ist, wenn augenscheinlich Fluchtverdacht besteht, der Gefangene seitens der Gefängnisverwaltung dem betreffenden Truppenteil vorzuführen und, wenn seine Einstellung nicht erfolgt, in das Gefängnis zurückzuführen.

Wird die Abholung der Gefangenen in Aussicht gestellt, so ist das Eintreffen des Militärkommandos abzuwarten, dem alsdann die Mannschaften zu übergeben sind.

6. Die Truppenteile werden den Gefängnisvorstehern unverzüglich mitteilen, ob die Einstellung erfolgt ist.

7. Die Entlassung (Abholung) der Gefangenen sowie die Auskunft des Truppenteils bezüglich der Einstellung sind zu den Strafakten anzuzeigen.

8. Gefangene (Ziffer 1), welche wegen Krankheit oder Gebrechen nach dem Gutachten des Gefängnisarztes unzuverlässig nicht zur Einstellung gelangen können, sind von dem in Ziffer 2—5 geregelten Verfahren auszuschließen.

Hierüber sowie über die Fälle, in denen ein Gefangener lediglich wegen schlechter Führung nicht als unter die Ziffer 1 fallend angesehen ist, ist zu den Strafakten Anzeige zu erstatten.

II. Maßnahmen der Strafvollstreckungsbehörde.

1. Die Strafvollstreckungsbehörde hat den Strafvollzug gegen diejenigen Verurteilten, die im Falle ihrer Einstellung in das Heer unter den Allerhöchsten Gnadenerlaß fallen, einzustellen und erst dann wieder aufzunehmen, wenn die NichtEinstellung endgültig feststeht. Jedoch ist der Strafvollzug gegen kranke oder gebrechliche Gefangene (I Ziffer 8 Abs. 1) einstweilen fortzusetzen, bis über deren weitere Behandlung ein Einverständnis mit dem zuständigen Bezirkskommando erzielt ist.

2. Sind die Voraussetzungen des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom Gefängnisvorsteher wegen schlechter Führung des Verurteilten für nicht vorliegend erachtet, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen. Dasselbe gilt, wenn sich Zweifel über die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses auf einen Einzelfall ergeben.

Die Berichterstattung erfolgt durch den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht.

Allerhöchster Gnadenerlaß, betreffend Zivilpersonen.

Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., wollen angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem uns aufgedrängten Kriege beweist, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

I. wegen Beleidigung des Landesherren oder eines Bundesfürsten (§§ 94 bis 101 R. Str. G. B.), wegen feindlicher Handlungen gegen befreundete

Staaten im Sinne der §§ 103 bis 104 R. Str. G. B., wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105 bis 109 R. Str. G. B.), wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 R. Str. G. B.), wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 123 bis 138 R. Str. G. B., wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 R. Str. G. B., wegen Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Festungshaftstrafe bis zu 2 Jahren einschließlic oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren einschließlic, oder

II. wegen Diebstahls oder Unterschlagung (§§ 242 bis 248a R. Str. G. B., § 138 Mil. Str. G. B.), wegen Betruges im Sinne des § 264a R. Str. G. B., wegen strafbaren Eigennuzes im Sinne der §§ 288, 289 R. Str. G. B., wegen Entwendung im Sinne des § 370 Ziffer 5 R. Str. G. B. oder wegen einer in dem Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, Gesetzsamml. S. 222, unter Strafe gestellten strafbaren Handlung.

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Arreststrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten einschließlic von Unseren Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden hierdurch einschließlic der noch rückständigen Kosten erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen.

Ist wegen einer und derselben Handlung zugleich auf Grund einer nicht unter diesen Erlaß fallenden Vorschrift auf Strafe erkannt, so ist diese Strafe erlassen, wenn sie aus dem unter diesen Erlaß fallenden Gesetze festgesetzt ist. Ist in einem Erkenntnis auch wegen einer anderen strafbaren Handlung auf Strafe erkannt, so ist die wegen der unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden Handlung eingesezte Strafe in voller Höhe erlassen.

Ist wegen derselben Tat Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes in dem betreffenden Falle Uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Allgemeine Verfügung, betreffend Bewilligung von Strafausschub und Strafunterbrechung aus Anlaß des gegenwärtigen Kriegszustandes.

Vom 5. August 1914.

Die Strafvollstreckungsbehörden ersuche ich, während der Dauer des Kriegszustandes Gesuche um Strafausschub oder Strafunterbrechung mit künftlicher Nachsicht zu prüfen. Der Allerhöchste Erlaß vom 1. August d. J. — IMBL S. 656 — schließt nicht aus, daß auch solchen Verurteilten, die nicht unter ihn fallen, Strafurlaub oder Strafausschub bewilligt wird, um ihnen den Eintritt in das Heer oder die Marine zu ermöglichen. Insbesondere verdienen auch die Familien, deren Ernährer zu den Fahnen einberufen sind, jedes mit den öffentlichen Interessen nur irgend vereinbare Entgegenkommen.

Prüfungserleichterungen.

Bekanntmachung, betreffend Approbation als Arzt.¹⁾

Vom 1. August 1914.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 1. August 1914 beschlossen:

1. die zuständigen Landeszentralbehörden — § 1 der Prüfungsordnung für Ärzte — zu ermächtigen, den Kandidaten der Medizin, die die ärztliche Prüfung abgelegt, das praktische Jahr aber noch nicht beendet haben, unter Befreiung von der Ableistung des Restes des praktischen Jahres die Approbation als Arzt sofort zu erteilen,

2. die nach § 1 erteilte Ermächtigung bis auf weiteres auch auf diejenigen Kandidaten der Medizin zu erstrecken, die nach dem Ergehen dieses Beschlusses die ärztliche Prüfung ablegen,

3. die zuständigen Behörden zu beauftragen, den gemäß Nr. 1, 2 zu approbierenden Kandidaten der Medizin bei Erteilung der Approbation zu Protokoll zu eröffnen, die Erteilung erfolge in der Erwartung, daß die Kandidaten — soweit sie nicht heeresdienstpflichtig und -fähig sind — den Behörden zur Verwendung an solchen Orten zur Verfügung stehen würden, in denen eine Verstärkung des ärztlichen Personals erforderlich erscheine.

¹⁾ Wie bekannt, erhalten Medizinalpraktikanten auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. August 1914 alsbald die Approbation als Arzt unter Erlaß des praktischen Jahres. Zur sofortigen Erledigung der entsprechenden (am besten persönlich zu stellenden) Anträge ist in der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern (Schadowstraße 10/11) bis auf weiteres ein ständiger Tagesdienst eingerichtet. Die zu Beginn dieser Woche eingeführten ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Vorprüfungen werden fortgesetzt. Die Zulassungsbedingungen sind dieselben wie bei den ordentlichen Prüfungen, es wird indes da, wo es die Prüfungsordnung gestattet, nach Möglichkeit Dispens erteilt.

Bekanntmachung.

Vom 7. August 1914.

Gemäß § 90 Ziffer 8 der Wehrrordnung ist der Reichskanzler ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Befreiung aus der unteren in die obere Abteilung der 2. Klasse befundenden Zeugnis, welches von einer der unter Ziffer 2a fallenden Lehranstalten (neunklassige Vollanstalten) ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die 2. Klasse nicht ein volles Jahr besucht hat.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges wird hiermit diese Ermächtigung den Landeszentralbehörden für die Fälle übertragen, in denen der Inhaber des Zeugnisses das 17. Lebensjahr vollendet hat und in den Heeresdienst eintritt.

Bestimmungen, betr. vorzeitige Prüfungen usw. in Folge der Mobilmachung.

Som 1. August 1914.

Infolge der angeordneten Mobilmachung bestimme ich, daß diejenigen Kandidaten, welche ihre schriftlichen Arbeiten zur Prüfung für das höhere Lehramt abgegeben haben, auf ihren Wunsch sobald als irgend möglich zur mündlichen Prüfung einzuberufen sind. Zu diesem Zwecke ermächtige ich Eure Hochwohlgeborenen, nötigenfalls geeignete Persönlichkeiten zur Abhaltung dieser Prüfungen hinzuzuziehen.

Die Herren Oberpräsidenten, die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Herren Universitätskuratoren haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

Zugleich an die Herren Oberpräsidenten, die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Herren Universitätskuratoren zur Kenntnisaahme.

Um den Studierenden der Technischen Hochschulen, welche in Folge der angeordneten Mobilmachung in die Armee oder Marine eintreten wollen oder müssen, die Möglichkeit zu gewähren, vorher noch die Diplomvor- oder die Diplomhauptprüfung abzulegen, bestimme ich, was folgt:

1. Studierende, die mit dem gegenwärtigen Sommersemester ihr 4. Studiensemester vollendet haben, sind sofort zu einer abgekürzten mündlichen Diplomvorprüfung zuzulassen, vorausgesetzt, daß die von ihnen vorzulegenden Studienzeichnungen als ausreichend zu erachten sind.

2. Studierende, welche mit dem gegenwärtigen Sommersemester das 8. Studiensemester vollendet und die Diplomvorprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind sofort zu einer abgekürzten mündlichen Diplomhauptprüfung zuzulassen, vorausgesetzt, daß sie die Diplomarbeit eingereicht haben und daß diese und die einzureichenden Studienzeichnungen als ausreichend zu erachten sind.

Eure Magnifizenz ersuche ich, hiernach umgehend das Weitere zu veranlassen.

Ein Verzeichnis der auf Grund dieses Erlasses zur Diplomvor- und zur Diplomhauptprüfung zugelassenen Studierenden mit Angabe des Lebensalters und des Wohnsitzes des Vaters ist mir binnen zwei Monaten vorzulegen.

An die Herren Direktoren der Technischen Hochschulen.

Infolge der angeordneten Mobilmachung bestimme ich, daß mit denjenigen Volksschullehrern, welche ihre wissenschaftliche Hausarbeit zur Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer abgegeben haben, auf ihren Wunsch so bald als irgend möglich die mündliche Prüfung abzuhalten ist. Zu diesem Zwecke ermächtige ich die Königliche Regierung, nötigenfalls die zur Abhaltung dieser Prüfungen erforderlichen Prüfungskommissionen sofort zusammenzusetzen und das Weitere zu veranlassen.

Die Herren Oberpräsidenten und die Königlichen Provinzialschulkollegien haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Zugleich an die Herren Oberpräsidenten und die Königlichen Provinzialschulkollegien zur Kenntnisaahme.

Um den Zöglingen des Oberkursus der Volksschullehrerseminare, die nach der angeordneten Mobilmachung der Armee in diese eintreten wollen oder müssen, die Möglichkeit zu gewähren, vorher noch die erste Lehrerprüfung abzulegen, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, angehts dieses die Leiter

der Seminare anzuweisen, mit den genannten Zöglingen, die sich entweder über ihre Verpflichtung zum Eintritt in die Armee durch die betreffenden Militärpapiere ausweisen oder die Zustimmung ihrer Väter oder Vormünder zum freiwilligen Eintritt beibringen und für militärtauglich befunden worden sind, sogleich die erwähnte Prüfung abzuhalten. Die Prüfung ist für diejenigen Zöglinge, die der I. Seminar-klasse seit Michaelis v. J. angehören, nur eine mündliche, für alle übrigen eine schriftliche und eine mündliche, die in möglichst kurzer Frist nach der schriftlichen abzuhalten ist. Den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, ist das Reisezeugnis sofort auszufertigen und auszuhändigen. Den Reisezeugnissen ist eine Abschrift dieses Erlasses beizuheften.

Ein Verzeichnis der auf Grund dieses Erlasses geprüften und mit dem Reisezeugnis entlassenen Zöglinge mit Angabe der Namen, des Lebensalters, des Standes der Väter sowie darüber, ob der Eintritt in das Heer freiwillig oder infolge einer Einberufung erfolgte, ist binnen zwei Monaten einzureichen.

Der Teilnahme der Departementsräte des königlichen Provinzialschulkollegiums an den auf Grund dieser Verfügung vorzunehmenden Prüfungen bedarf es nicht. An die königlichen Provinzialschulkollegien.

Um den Schülern der Prima einer höheren Lehranstalt, welche infolge der angeordneten Mobilmachung der Armee in diese eintreten wollen oder müssen, die Möglichkeit zu gewähren, vorher noch die Reiseprüfung abzulegen, beauftrage ich das königliche Provinzialschulkollegium, angeichts dieses die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen anzuweisen, mit den Schülern, welche der Prima mindestens im dritten Halbjahre angehören und sich entweder über ihre Verpflichtung zum Eintritt in die Armee durch die betreffenden Militärpapiere ausweisen oder die Zustimmung ihrer Väter oder Vormünder zu ihrem freiwilligen Eintritt beibringen und für militärtauglich befunden worden sind, sogleich die Reiseprüfung abzuhalten. Die Prüfung ist für die Oberprimaner, welche der Prima bereits im vierten Halbjahr angehören, nur eine mündliche, für alle übrigen eine schriftliche und eine mündliche, die in möglichst kurzer Frist nach der schriftlichen abzuhalten ist. Den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, ist das Reisezeugnis sofort auszufertigen und auszuhändigen. Den Reisezeugnissen ist eine Abschrift dieses Erlasses beizuheften.

Ein Verzeichnis der auf Grund dieses Erlasses geprüften und mit dem Reisezeugnis entlassenen Primaner mit Angabe der Namen, des Lebensalters, des Standes der Väter sowie darüber, ob der Eintritt in das Heer freiwillig oder infolge einer Einberufung erfolgte, ist binnen zwei Monaten einzureichen.

Extraneer, welche sich zur Reiseprüfung melden und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, sind unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen einer höheren Lehranstalt zur schriftlichen und mündlichen Prüfung zu überweisen. Wenn sie früher die Prima oder Obersekunda besucht haben, sind sie nur dann zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre Versetzung in die Prima Ostern 1913 erfolgt ist oder möglich gewesen wäre.

Der Teilnahme der Departementsräte des königlichen Provinzialschulkollegiums an den auf Grund dieser Verfügung vorzunehmenden Prüfungen bedarf es nicht. An die königlichen Provinzialschulkollegien.

Schüler, die zurzeit die Obersekunda einer höheren Lehranstalt im zweiten Halbjahr besuchen, kann durch die Lehrerkollegien die Reise für Unterprima schon jetzt, statt Ende September zugesprochen werden.

Bekanntmachung.

Vom 5. August 1914.

Um denjenigen Zöglingen der Gewerbeschullehrerinnenseminare, die mit Ende des laufenden Schulhalbjahres ihre seminaristische Ausbildung vollenden würden, die baldige Betätigung im Dienste des Vaterlandes, namentlich in der Pflege der Krieger und in der sozialen Arbeit für die nicht im Felde befindlichen Bevölkerungsschichten, zu ermöglichen, ermächtige ich die zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten, in Berlin: Polizeipräsident), Notprüfungen, soweit es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, schleunigst vornehmen zu lassen. Die Notprüfungen bestehen nur in der mündlichen Prüfung (§ 3 Ziffer d der Prüfungsordnung für die Gewerbeschullehrerinnen vom 8. September 1909 H.-M.-Bl. S. 398ff.). Wenn es Schwierigkeiten bereiten sollte, die Prüfungskommissionen gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung zusammenzusetzen, überlasse ich den Schulaufsichtsbehörden, eine anderweite Zusammensetzung anzuordnen. Von der im § 1 Ziffer d der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zuziehung der Vorsteherin einer anderen Lehrerinnenbildungsanstalt ist auf alle Fälle abzugehen.

Bekanntmachung,

betreffend ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Notprüfungen.

Vom 7. August 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Prüfungskommissionen werden ermächtigt, Kandidaten der Medizin, der Zahn-, der Tierarzneikunde und der Pharmazie, die sich zur Hauptprüfung ihres Faches melden, zu einer Notprüfung zuzulassen. Die Notprüfung muß alle Prüfungsfächer umfassen und ist in längstens zwei Tagen zu erledigen. Die Prüfungsgebühren werden auf die Hälfte herabgesetzt und brauchen erst nachträglich, von ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Kandidaten erst bei Erteilung der Approbation, gezahlt zu werden. Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, erhalten von der Prüfungskommission sofort ein Interimszeugnis mit dem Vermerk, daß für Kandidaten der Pharmazie die Ausstellung des Zeugnisses über die pharmazeutische Prüfung, für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Kandidaten die Erteilung der Approbation beantragt ist; daß ferner ärztlichen Kandidaten das praktische Jahr erlassen ist.

Bei Aushändigung des Interimszeugnisses ist den Kandidaten zu Protokoll zu eröffnen, die Erteilung erfolge in der Erwartung, daß die Kandidaten, soweit sie nicht heeresdienstpflchtig und -fähig sind, den Behörden zur Verwendung an solchen Orten zur Verfügung stehen würden, in denen eine Verstärkung des ärztlichen (zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen) Personals erforderlich erscheine.

Ferner sind die zuständigen Landeszentralbehörden — § 1 der Prüfungsordnung für Apotheker — ermächtigt, den Kandidaten der Pharmazie, welche nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung mindestens ein Jahr in Apotheken sich praktisch betätigt haben, unter Befreiung von der Ableistung des Restes der vorgeschriebenen praktischen Betätigung in Apotheken die Approbation als Apotheker zu erteilen. Auch in diesem Falle ist bei der Erteilung der Approbation die vorgedachte protokollarische Eröffnung zu machen.

Postalische Bestimmungen.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Vom 31. Juli 1914.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen:

1. nach Elsaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bz. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind
 - a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:

Altenheim,	Marlen,
Appenweiler,	Reißenheim (Baden),
Auenheim (Amt Kehl),	Memprechtshofen (Amt Kehl),
Bodersweier,	Neufreistett (Amt Kehl),
Diersheim,	Rheinbischofsheim,
Dundenheim,	Scherzheim (Amt Kehl),
Jchenheim,	Schutterwald,
Kehl,	Sundheim (Baden),
Korf,	Urloffen,
Legelshurst,	Wagshurst,
Leutesheim,	Wilsflätt (Amt Kehl),
Lichtenau (Baden),	Windschlag,
Linz,	

- b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte:

Achfarnen,	Mengen (Baden),
Breisach,	Merdingen (Baden),
Birkheim,	Munzingen,
Gottenheim,	Oberbergen (Kaiserstuhl),
Jechtingen,	Oberrimlingen,
Jhringen,	Oberrotweil,
Königschaffhausen (Kaiserstuhl),	Oppingen,
Krozingen,	Sasbach (Kaiserstuhl),
	Schallstadt,

5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten aufgelieferten sowie die bei der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Brieffendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Vom 2. August 1914.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und

1. Rußland,
2. Frankreich

ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Bekanntmachung des Reichspostamts.

Vom 4. August 1914.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend verstärkte Beschränkungen für den Post-, Tele- graphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Vom 6. August 1914.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Bekanntmachung des Reichspostamts.

Vom 1. August 1914.

Da die Reichspostverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zum Feldheere teils für den Dienst mit der Waffe, teils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgegeben hat, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht

mehr ausreichen, um die seitherigen Dienststunden der Postämter für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Postämter sind daher ermächtigt worden, ihre Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweißliche Notwendigkeit dies bedingt und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Bekanntmachung des Reichspostamts.

Vom 3. August 1914.

Betriebs einschränkungen bei der Reichspostverwaltung.

Die Postämter im Reichspostgebiet sind mit Rücksicht auf den Personalmangel und den verminderten Verkehr ermächtigt worden, außer den Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum auch ihre sonstigen Betriebseinrichtungen (Kastenleerungen, Bestellungen usw.) einzuschränken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse durch unabweißliche Notwendigkeit bedingt wird und es ohne wesentliche Schädigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

Vom 1. August 1914.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Überwachung der Beamten zu verschließen und zu verriegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Auslande und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärischen Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auflieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im inneren deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funktelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend Beschränkungen in der Annahme und Be- förderung von Postsendungen sowie im Postscheckverkehre.

Som 1. August 1914.

Die Verhältnisse machen die sofortige Einstellung des Postanweisungs-, Postkreditbrief-, des Postnachnahme- und des Postauftragsverfahrens in den Oberpostdirektionsbezirken Straßburg (Els.), Metz, Trier, Gumbinnen, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postnachnahmesendungen und Postauftragsbriefe sind daher bis auf weiteres im Verkehre nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig; auch die Ausstellung von Postkreditbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postkreditbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können daselbst weder Einzahlungen auf Zahlkarten für ein Postscheckkonto noch Auszahlungen auf Zahlungsanweisungen der Postscheckämter erfolgen. Die Postscheckämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bar zu zahlenden Scheckbeträge mittels Wertbriefs abzusenden.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Som 1. August 1914.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen.

1. Portofrei werden befördert:

- a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 g,
- b) Postkarten und
- c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 g und mit Wertangabe bis zu 150 M.

2. Portoermäßigungen:

Das Porto beträgt für

- a) gewöhnliche Briefe über 50 g bis 250 g schwer 20 Pf.,
- b) Geldbriefe über 50 g bis 250 g schwer und mit Wertangabe bis zu 150 M. 20 Pf.,

- e) Geldbriefe bis 250 g schwer mit einer Wertangabe von
über 150 bis 300 M. 20 "
300 " 1500 " 40 "

- d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 M.
an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen
der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal

- a) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine, sowie der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter —

- β) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegs-sanitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zu gelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgesandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiff der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarkte bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militärdienstangelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privatpäckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portofakze noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend Aufschrift der Feldpostsendungen.

Vom 1. August 1914.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Quartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reservedivision — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit.

Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Daselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Übermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteile steht oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts, niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenten usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Brieffsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird erjucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Bekanntmachung des Reichspostamts.

Vom 3. August 1914.

Bei sämtlichen Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen werden Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschläge zu Feldpostbriefen, die für den Gebrauch zu Mitteilungen an die mobilen Truppen bestimmt und zu dem Zwecke auf der Vorderseite mit entsprechendem Bordruck versehen sind, zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten. Die Briefumschläge können sowohl zu gewöhnlichen, als auch zu Geldbriefen benutzt werden. Der Verkaufspreis für die Feldpostkartenformulare beträgt 5 Pf. für je 10 Stück und für die Feldpostbriefumschläge 1 Pf. für je 2 Stück.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1914.

Beim Reichsmarineamt in Berlin ist für die Dauer des Krieges ein Zentralnachweisebureau für die Marine eingerichtet worden. Dasselbe erteilt Auskunft oder vermittelt die Auskunftserteilung über alle Personen der eigenen oder verbündeten Marine sowie über die Gefangenen der feindlichen Seestreitkräfte. Auch vermittelt dasselbe die Beurkundung der Sterbefälle von Angehörigen der Marine, für welche ein zuständiger Standesbeamter im Inlande nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist.

Die Adresse des Nachweisebureaus ist folgende:

An das Zentralnachweisebureau des Reichsmarineamts
Berlin W 10, Königin Augustastrafre 38—42.

Prisenordnung.

Vom 30. September 1909.¹⁾

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kommandanten S. M. Kriegsschiffe haben während der Dauer eines Krieges nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht, feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe anzuhalten, zu durchsuchen und sie ebenso wie die auf ihnen befindlichen feindlichen und neutralen Güter zu beschlagnahmen und ausnahmsweise zu vernichten.

Während eines Waffenstillstandes ruht dieses „Prisenrecht“ nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart wird.

Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von Kauffahrteischiffen („Aufbringung“), der Beschlagnahme von Gütern sowie der Vernichtung von neutralen Kauffahrteischiffen oder von Gütern aus ihrer Ladung wird später durch prisengerichtliches Urteil festgestellt. Das prisengerichtliche Verfahren findet auf Antrag eines Interessenten auch dann statt, wenn die einmal bewirkte Beschlagnahme vom Kommandanten selber wieder aufgehoben worden ist (vgl. 97). Das Prisengericht erkennt auf „Einziehung“ oder auf Freigabe mit oder ohne Schadenersatz, im Falle der Vernichtung sowie einer vom Kommandanten selber wieder aufgehobenen Beschlagnahme unter Umständen auf Schadenersatz.

2. Auf neutrale Staatschiffe ist das Prisenrecht nicht anzuwenden.

Feindliche Staatschiffe verfallen ohne weitere Förmlichkeiten nach Kriegrecht (vgl. jedoch 7).

Staatschiffe sind die Kriegsschiffe sowie die zu Staatsdienstzwecken verwendeten und unter staatlicher Befehlsgewalt stehenden Schiffe. Ihnen werden die im sonstigen Eigentume des Staates stehenden Schiffe gleichgeachtet.

Die notwendigen Merkmale der Kriegsschiffe sind: Kriegsflagge (dazu in der Regel der Wimpel), vom Staat eingesetzter Befehlshaber, dessen Name in der Rangliste der Kriegsmarine steht, und militärisch disziplinierte Besatzung. Vgl. Artikel 2 bis 4, und 6 des Abkommens VII der II. Haager Konferenz.

3. Das Prisenrecht ist nicht geltend zu machen:

- a) innerhalb neutraler Hoheitsgewässer, d. h. innerhalb eines Seegebietes, das in einer Breitenausdehnung von 3 sm, von der Niedrigwasserküstenlinie gerechnet, die Küste und die zugehörigen Inseln und Buchten begleitet; als zugehörig gelten: Inseln, wenn sie nicht weiter als 6 sm von einer demselben Staate gehörigen Festlandsküste entfernt sind, Buchten, wenn ihre Küste ausschließlich in Besitz neutraler Staaten steht und ihre Öffnung 6 sm oder weniger breit ist.
- b) innerhalb derjenigen Gewässer, welche vertragsmäßig den Kriegsoperationen oder den Kriegsschiffen verschlossen sind. Dieses sind:

¹⁾ Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt vom 3. August 1914 Nr. 50.

- a) der Suezkanal einschließlich seiner Zugangshäfen und eines Seegebietes von 3 sm von letzteren (Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages von Konstantinopel vom 29. X. 1888),
- β) der Bosphorus und die Dardanellen, sofern die Türkei nicht selbst Kriegspartei ist (Londoner Meerengenvertrag vom 13. VII. 1841; Artikel 10 des Pariser Friedens vom 30. III. 1865 und Anhang 1 hierzu; Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 13. III. 1871; Artikel 63 des Berliner Vertrages 13. VII. 1878),
- γ) die Gewässer von Corfu und Bago, sofern keine anderen Mächte als Griechenland, Großbritannien, Frankreich, Rußland, Osterreich-Ungarn und Deutschland an dem Kriege beteiligt sind (Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 14. XI. 1863 und Artikel 2 des Londoner Vertrages vom 24. III. 1864),
- δ) die Mündungen der Donau (Artikel 52 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878),
- ε) die Mündungen des Kongo und Niger und die diesen gegenüberliegenden Teile des Küstenmeeres (Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885, Artikel 25 und 33).

Das Prisenrecht darf auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Kauffahrteischiff erst im Verlauf der Verfolgung oder der Anhaltung und Durchsuchung in die unter a und b genannten Gewässer gelangt.

Ein unter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen aufgebrachtcs Schiff ist sofort wieder freizugeben, insbesondere auf Ersuchen der neutralen Regierung.

4. Zweck der Anhaltung und Durchsuchung eines Kauffahrteischiffes ist, festzustellen:

- a) welche Nationalität das Schiff besitzt,
- b) ob es Konterbande an Bord hat,
- c) ob es den Feind in neutralitätswidriger Weise unterstützt,
- d) ob es sich eines Blockadebruches schuldig gemacht hat.

Die Anhaltung und Durchsuchung soll nur erfolgen, wenn der Kommandant sich hiervon einen Erfolg verspricht. Alle Maßnahmen sind in derjenigen Form durchzuführen, deren Beobachtung — auch dem Feinde gegenüber — die Ehre des deutschen Reiches erheischt, und mit derjenigen Rücksicht gegen Neutrale, die zu üben dem Völkerrecht und dem deutschen Interesse entspricht.

5. Neutrale Schiffe unter dem Geleite ihrer Kriegssflagge sind von der Anhaltung und Durchsuchung befreit. Der Befehlshaber des Konvois hat dem Kommandanten auf sein Ersuchen über die Eigenschaft der Schiffe und über ihre Ladung schriftlich jede Auskunft zu geben, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde.

Hat der Kommandant Ursache anzunehmen, daß der Befehlshaber des Konvois getäuscht worden ist, so teilt er ihm seine Verdachtsgründe mit. In diesem Falle steht es allein dem Befehlshaber des Konvois zu, eine Nachprüfung vorzunehmen. Er muß das Ergebnis der Nachprüfung in einem Protokoll feststellen, das in Abschrift dem Offizier des Kriegsschiffes zu übergeben ist. Rechtfertigen die so festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Befehlshabers des Konvois die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleites entzogen werden. Glaubt der Befehlshaber des Konvois jedoch weiter die Verantwortung für die Unschuld der geleiteten Schiffe übernehmen zu können, so kann der Kommandant gegen diese Entscheidung nur Verwahrung einlegen; er hat dann den Vorfall dem Chef des Admiralstabs zu melden zwecks Erledigung auf diplomatischem Wege.

Dem Befehlshaber des Konvois steht es frei, die Teilnahme eines Vertreters des Kommandanten an der Nachprüfung zu gestatten.

6. Der Aufbringung unterliegen nicht:

- a) Lazaretttschiffe usw. nach Maßgabe vom 2. Haager Konferenz-Abkommen X;

b) die ausschließlich der Küstenschifffahrt oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge, solange sie nicht in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen (2. Haager Konferenz-Abkommen XI)¹⁾.

Die Küstenschifffahrt ist nicht auf die Hoheitsgewässer des betreffenden Staates beschränkt; der Begriff umfaßt hier die gesamte Fischerei mit Ausnahme der ausgesprochenen Hochseefischerei.

c) die mit religiösen, wissenschaftlichen und menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe (2. Haager Konferenz-Abkommen XI)¹⁾.

d) Schiffe, deren Fahrt ausschließlich die Beförderung von Parlamentären oder den Austausch von Kriegsgefangenen zum Zweck hat;

e) feindliche Rauffahrtschiffe, die bei Beginn der Feindseligkeiten auf der Fahrt von einem deutschen oder verbündeten Hafen nach ihrem Bestimmungsort oder einem sonstigen, ihnen bezeichneten Hafen begriffen und im Besitz eines Passierscheines sind, es sei denn, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Fahrt abgewichen sind, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können (2. Haager Konferenz-Abkommen VI, Artikel 1).

7. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie vom Aufbringenden möglichst unverzüglich weiter zu befördern (2. Haager Konferenz-Abkommen XI Artikel 1 und 2)²⁾.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekrieges, also auch nicht dem Prisenrecht; doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

8. Wird die Beschlagnahme von Schiffen und Gütern von der Prisengerichtsbarkeit nicht bestätigt oder wird sie vor dem prisengerichtlichen Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen (vgl. 13o und 14o).

Letzteres ist stets der Fall, wenn seitens einer an Bord des Schiffes befindlichen Person Schiffspapiere vernichtet oder beiseite gebracht sind oder wenn doppelte, falsche oder gefälschte Schiffspapiere an Bord vorgefunden werden, sofern die letztgenannte Unregelmäßigkeit mit Umständen in Verbindung steht, die für die Aufbringung oder Freigabe des Schiffes von Bedeutung sind.

9. Auch gegen Zahlung einer Entschädigung wird der Kommandant nicht berechtigt, Schiffe oder Güter, die der Aufbringung oder Beschlagnahme nicht unterliegen, gegen den Willen der Beteiligten anzufordern (zu requirieren).

Abchnitt II.

Feindliche Schiffe und ihre Ladung.

10. Feindliche Schiffe unterliegen mit Ausnahme der unter 6 genannten der Aufbringung. Wegen der feindlichen Staatsschiffe vgl. 2.

11. Die Eigenschaft eines Schiffes als feindlichen oder neutralen Schiffes wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist.

¹⁾ Diese Vergünstigung genießen nicht China, Montenegro und Rußland für die betreffenden Schiffe und Fahrzeuge ihrer Flagge.

²⁾ Briefsendungen folgender Staaten genießen diese Vergünstigung nicht: China, Montenegro und Rußland.

Welche Flagge ein Schiff zu führen berechtigt ist, ergibt sich nach dem Flaggenrecht fast aller Seestaaten aus einer amtlichen Urkunde (Schiffs-, Register-, Nationalitäts-Zertifikat, Lettre de mer, Acte de Francisation, Zeebrief, Paß, Patent, Freibrief usw.), die jedes Kauffahrteischiff an Bord haben muß.

Kann die Nationalität eines Schiffes nicht einwandfrei festgestellt werden, fehlt insbesondere die nach dem Flaggenrecht des betreffenden Staates erforderliche Urkunde, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln.

12. Als feindliche Schiffe sind ferner diejenigen zu behandeln, die nach Beginn der Feindseligkeiten von der feindlichen zu einer neutralen Flagge übergegangen sind, wenn

- a) entweder der Kommandant nicht die Überzeugung gewinnt, daß der Übergang auch ohne den Ausbruch des Krieges erfolgt wäre, z. B. infolge von Erbgang, Bauvertrag;
- b) oder der Übergang bewirkt ist, während das Schiff sich auf der Reise oder in einem blockierten Hafen befand;
- c) oder ein Rückkaufs- oder ein Rückfallsrecht vorbehalten ist;
- d) oder die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates abhängt.

13. Ist der Übergang zur neutralen Flagge innerhalb von 30 Tagen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln, wenn

- a) entweder die für die Gültigkeit des Überganges erforderlichen rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, also tatsächlich ein gültiger Übergang zur neutralen Flagge nicht stattgefunden hat;
- b) oder begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, daß der Übergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen (vgl. 12a), so namentlich, wenn das Schiff nach dem Übergang weiter in der gleichen Fahrt wie vorher verwendet wird;
- c) oder die Übertragungsurkunde nicht an Bord ist, es sei denn, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, daß der Übergang auch ohne den Kriegsausbruch erfolgt wäre (vgl. 12a); die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadenserzatz Anlaß (vgl. 8).

14. Ist der Übergang zur neutralen Flagge früher als 30 Tage vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff nur dann als feindliches zu behandeln, wenn

- a) der Übergang später als 60 Tage vor Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt ist, wenn ferner
- b) der Übergang nur bedingt oder unvollständig ist oder der Gesetzgebung der beteiligten Länder nicht entspricht oder zur Folge hat, daß die Kontrolle über das Schiff oder der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen wie vorher verbleibt, und wenn außerdem
- c) begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, daß der Übergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen.

Dieses kann im besonderen angenommen werden, wenn sich die Übertragungsurkunde nicht an Bord befindet; die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadenserzatz Anlaß (vgl. 8).

15. Ist der Kommandant nicht in der Lage festzustellen, welcher Flagge ein zu einer neutralen Flagge übergegangenes Schiff vorher angehört hat, so ist er berechtigt anzunehmen, daß es der feindlichen Flagge angehört hat.

16. Als feindliches Schiff ist ferner ein neutrales Schiff zu behandeln, wenn es:

- a) eine Schifffahrt betreibt, die ihm von der feindlichen Staatsgewalt erst nach Ausbruch des Krieges oder innerhalb zweier Monate vorher gestattet ist,
- b) sich den Maßnahmen des Prisengerichts gewaltsam widersetzt; gegen das

betreffende Schiff ist mit Wassergewalt vorzugehen, bis es den Widerstand aufgibt; ein bloßer Fluchtversuch gilt nicht als gewaltsamer Widerstand (vgl. jedoch 83).

17. Ein aufgebrachtcs feindliches Schiff unterliegt der Einziehung.

18. Folgende Teile seiner Ladung unterliegen der Einziehung:

- a) das feindliche Gut;
- b) die dem Kapitän und dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren, wenn das Schiff wegen Widerstandes (siehe 16b) aufzubringen war;
- c) Konterbände und die deren Eigentümer gehörenden Waren gemäß Abschnitt III;
- d) im Falle des Blockadebruchs die gemäß 80 einziehbaren Waren.

19. Diese Teile der Ladung unterliegen der Beschlagnahme auch dann, wenn der Kommandant von der Aufbringung eines feindlichen Schiffes absieht, sofern sie nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

20. a) Der Kommandant hat das an Bord eines feindlichen Schiffes betroffene Gut als feindliches Gut anzusehen, es sei denn, daß dessen Eigenschaft als neutrales Gutes einwandfrei erwiesen ist.
- b) Die Eigenschaft des auf einem feindlichen Schiff betroffenen Gutes als neutrales oder feindlichen Gutes bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers.

Besitzt dieser keine oder sowohl eine neutrale wie die feindliche Staatsangehörigkeit, so bestimmt sich die Eigenschaft des Gutes nach dem Wohnsitz des Eigentümers. Güter, die einer Aktiengesellschaft gehören, werden als feindliche oder neutrale angesehen, je nachdem die Gesellschaft ihren Sitz in feindlichem oder neutralem Lande hat.

Der Nachweis, wessen Eigentum Teile der Ladung sind und ob sie neutrales Gut sind, wird an Bord im allgemeinen kaum geführt werden können.

- c) Die Eigenschaft des an Bord eines feindlichen Schiffes verfrachteten Gutes als feindlichen Gutes bleibt bis zur Ankunft am Bestimmungsort bestehen, ungeachtet eines während der Reise nach Ausbruch der Feindseligkeiten eingetretenen Eigentumswechsels.
- d) Neutrales Gut kann während der Reise in feindliches Eigentum übergehen.

Abchnitt III.

Kriegskonterbände.

A. Gegenstände der Konterbände.

21. Als Kriegskonterbände werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbände begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Proben, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
6. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
7. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
9. Panzerplatten;
10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können;

11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

22. Absolute Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reichs ausdrücklich als absolute Konterbande erklärt werden.

23. Als Kriegskonterbande werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
5. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;
6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
7. festes oder rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmateriale;
8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
9. Feuerungsmateriale und Schmierstoffe;
10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;
11. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. Geschirr und Sattelzeug;
14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

Unter „Lebensmitteln“ sind alle zur menschlichen Ernährung dienenden festen oder flüssigen Stoffe zu verstehen; der Ausdruck „Papiergeld“ umfaßt auch Banknoten, jedoch nicht Wechsel und Schecks; Kessel und Maschinen fallen unter Nr. 6 der Liste; als „festes Eisenbahnmateriale“ sind unter anderem Schienen, Schwellen, Drehscheiben, Brückenteile anzusehen.

24. Relative Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reichs ausdrücklich als solche erklärt werden.

25. Die unter 22 und 24 genannte Erklärung wird den verbündeten und neutralen Regierungen bekanntgegeben und den Kommandanten S. M. Schiffe mitgeteilt.

26. Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande erklärt werden.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
2. ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopro;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. natürlicher und künstlicher Dünger, mit Einschluß der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan und Glaswaren;

9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Aznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
15. Mode- und Galanteriewaren;
16. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.
28. Als Kriegskonterbande können ferner nicht angesehen werden:
 1. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden können, wenn sie die unter 29 vorgesehene Bestimmung haben;
 2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauche des Schiffes, auf dem sie vorgefunden werden, oder zum Gebrauche der Besatzung oder der Passagiere dieses Schiffes während der Reise bestimmt sind.

B. Voraussetzungen für die Behandlung als Konterbande.

29. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist. Es macht keinen Unterschied, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert.

30. Der Kommandant hat die unter 29 bezeichnete feindliche Bestimmung ohne Weiteres als vorliegend anzusehen

- a) wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt ist;
- b) wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll, oder wenn es einen feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware bestimmt ist.

31. Hat ein Schiff Gegenstände der absoluten Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind. (Vgl. 37 Abs. 1.)

32. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen, sofern auch die Bedingungen der Nr. 35 erfüllt sind, der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können.

Gold und Silber, geprägt oder in Barren, sowie Papiergeld ist indessen stets als für den Krieg verwendbar anzusehen.

Verwaltungen, die (wie z. B. lokale und städtische) nicht unmittelbar von der Zentralgewalt abhängen, sind nicht als Verwaltungsbehörden des Staates zu betrachten.

33. Der Kommandant hat, sofern die Umstände dem nicht widersprechen, die unter 32 bezeichnete feindliche Bestimmung als vorliegend anzusehen:

- a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder
- b) an einen in Feindesland ansässigen Händler gerichtet ist, von dem feststeht, daß er der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen liefert; oder
- c) wenn die Sendung nach einem besetzten Platz des Feindes oder
- d) nach einem anderen Platz gerichtet ist, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Kauffahrteischiffe selbst sind jedoch nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht usw. bestimmt, anzusehen, weil sie nach einem der zu c und d genannten Plätze fahren; es müssen vielmehr bei ihnen noch andere Umstände vorliegen, um die Annahme einer feindlichen Bestimmung gemäß 32 zu rechtfertigen.

34. Liegt keiner der unter 33 angeführten Fälle vor, so hat der Kommandant eine feindliche Bestimmung im Sinne von Nr. 32 nur anzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, deren Vorhandensein zu beweisen.

35. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

36. Hat ein Schiff Gegenstände der relativen Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt und über den Ausladungsort der Waren unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind.

37. Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über die weitere Fahrt des Schiffes, oder stellen sie diesem frei, einen feindlichen Hafen anzulaufen, so kann der Kommandant annehmen, daß es auf der Fahrt nach einem feindlichen Hafen begriffen ist.

Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über den Ausladungsort von Gegenständen der relativen Konterbande, oder stellen sie dem Schiff frei, diese Gegenstände in einem feindlichen Hafen auszuladen, so kann der Kommandant — sofern das Schiff einen feindlichen Hafen anlaufen darf oder soll — annehmen, daß die fraglichen Gegenstände in diesem Hafen auszuladen sind.

38. Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so tritt die Bestimmung der Nr. 35 außer Kraft und es genügt dann schon die Erfüllung der unter 32 genannten Bedingung, um die Beschlagnahme von Gegenständen der relativen Konterbande zu rechtfertigen.

C. Behandlung der Schiffe und der Konterbande.

39. Befördert ein Schiff Gegenstände, die der Beschlagnahme als absolute oder relative Konterbande unterliegen, so kann es auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise aufgebracht werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

41. Schiffe, die selbst Konterbande sind, unterliegen der Einziehung.

Ein wegen Beförderung von Konterbande aufgebrachtcs Schiff unterliegt der Einziehung, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

42. Von der Ladung unterliegen der Einziehung:

- a) Gegenstände, die als absolute oder relative Konterbande beschlagnahmt werden dürfen;
- b) die deren Eigentümer gehörenden Waren.

Der Rest der Ladung eines neutralen Schiffes ist einschließlich etwaigen feindlichen Gutes nicht einziehbar.

43. Die Beschlagnahme der in 42a und b bezeichneten Gegenstände hat regelmäßig mittels Aufbringung des Schiffes zu erfolgen. Ausnahmen s. 46 und 47.

44. Wenn ein Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten oder von der auf seine Ladung anwendbaren Konterbande-Erklärung (s. 25) hat, so kann die Konterbande zwar auch mittels Aufbringung des Schiffes beschlagnahmt werden; sie unterliegt aber der Einziehung nur gegen Entschädigung, während das Schiff und die übrige Ladung von der Einziehung befreit ist!).

Das gleiche gilt, wenn der Kapitän die fragliche Kenntnis zwar erlangt, die Konterbande aber noch nicht in einem Hafen hat ausladen können; sein etwaiger Einwand, er hätte hierzu von seinem Reijewege abweichen müssen, ist nicht anzuerkennen.

45. Bei der Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß

- a) der Kriegszustand in deutschen, verbündeten und feindlichen Häfen — soweit sie telegraphische Verbindung haben — sofort bekannt sein wird;
- b) daß der Beginn der Feindseligkeiten den neutralen Regierungen sofort telegraphisch bekanntgegeben und von ihnen sofort auf gleichem Wege ihren Hafenbehörden mitgeteilt wird;
- c) daß die Konterbande-Erklärung beim Beginn der Feindseligkeiten im Deutschen Reich veröffentlicht und den verbündeten und neutralen Regierungen telegraphisch bekanntgegeben wird, die sie ihren Hafenbehörden usw. unverzüglich mitteilen werden;
- d) daß die Konterbande-Erklärung in feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

46. Der Kommandant kann von der Aufbringung eines Konterbande befördernden Schiffes, das gemäß 41 der Einziehung nicht unterliegt, absehen, wenn der Kapitän bereit ist, ihm die Konterbande zu überliefern.

Die Übergabe der Konterbande ist in dem Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kapitän dieses Schiffes hat dem Kommandanten für das prisengerichtliche Verfahren beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere zu übergeben.

Der Kommandant ist befugt, die ihm so überlieferte Konterbande zu zerstören.

47. Bezüglich des Rechtes, die zu 42 genannten Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Im Falle der Nr. 44 findet dieses Recht auf die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Waren keine Anwendung.

Abschnitt IV.

Neutralitätswidrige Unterstützung.

A. Leichtere Fälle.

48. Ein neutrales Schiff unterstützt den Feind in neutralitätswidriger Weise, wenn es:

- a) die betreffende Reise unter Abweichung von seiner gewöhnlichen Verwendung eigens zum Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche

1) Ist ein feindliches Schiff unter diesen Umständen angebracht, so unterliegt auf ihm verfrachtete Konterbande, soweit sie feindliches Gut ist, als solches der Einziehung ohne Entschädigung.

Streitmacht eingereichter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes ausführt;

- b) mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, an Bord hat.

Der Kommandant ist unter anderem berechtigt, dieses anzunehmen, wenn ein mit F. T.-Einrichtung ausgerüstetes Schiff sich offenbar zur Übermittlung von Kriegsnachrichten im Gebiete der Operationen befindet und einer ausdrücklichen Verweisung aus diesem nicht Folge leistet.

49. Reservisten, Rekruten und Kriegsfreiwillige auf dem Wege zu ihrem Bestimmungsort sind nicht als „in die feindliche Kriegsmacht eingereichte Personen“ anzusehen.

50. Unter „Nachrichtenbeförderung“ ist jede Übermittlung von Nachrichten zu verstehen, sei es, daß diese schriftlich oder mündlich oder durch Signal oder Funkpruch erfolgen soll.

51. Solange die zu 48 genannten Umstände vorliegen, unterliegt das Schiff der Aufbringung und Einziehung.

Von seiner Ladung sind lediglich die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einbeziehbar. Bezüglich des Rechtes, diese unter Abhebung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

52. Die Bestimmungen der Nr. 51 finden keine Anwendung, wenn das Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten hatte oder wenn der Kapitän nach Erlangung solcher Kenntnis die beförderten Personen noch nicht hatte ausschiffen können.

Bezüglich der Frage, ob solche Kenntnis vorliegt, vgl. 45a und b.

53. Jede in die feindliche Streitmacht eingereichte Person, die an Bord eines Rauffahrtschiffes betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Aufbringung nicht unterliegt.

54. Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereicht zu sein, während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen (48b), dürfen nur bei gleichzeitiger Aufbringung des Schiffes festgenommen werden.

B. Schwerere Fälle.

55. Ein neutrales Schiff unterstützt ferner den Feind in neutralitätswidriger Weise

- a) wenn es an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnimmt;
Gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es sein neutralitätswidriges Verhalten aufgibt.
- b) wenn es den Befehlen oder der Kontrolle eines seitens der feindlichen Regierung an Bord des Schiffes eingesetzten Agenten untersteht;
- c) wenn es von der feindlichen Regierung gechartert ist;
- d) wenn es gegenwärtig und ausschließlich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt ist.

Es handelt sich hier im Gegensatz zu 48 nicht um die betreffende einzelne Fahrt, sondern um eine dauernde Verwendung des Schiffes für die betreffenden Zwecke. Solange solche Verwendung ausschließlich besteht, liegt neutralitätswidrige Unterstützung vor, auch wenn das Schiff bei der Anhaltung weder Truppen befördert noch Nachrichten übermittelt.

56. Solange die zu 55 genannten Umstände vorliegen, ist das Schiff als feindliches zu behandeln (vgl. 17 bis 20).

Von der Ladung sind auch die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einziehbar. Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung zu beschlagnahmen, vgl. 19.

Abchnitt V.

Blockade.

57. Von der Verhängung einer Blockade hat der Seebefehlshaber seinem Vorgesetzten und außerdem unmittelbar dem Chef des Admiralstabes der Marine möglichst bald Meldung zu machen. Er muß alle möglichen Schritte tun, um die Tatsache der Blockade möglichst schnell allgemein bekannt werden zu lassen.

58. Die Blockade muß auf die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten beschränkt werden; die blockierende Streitmacht darf den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht versperren.

59. Um rechtlich wirksam zu sein, muß die Blockade tatsächlich wirksam sein, unparteiisch gehandhabt und vorschriftsmäßig erklärt und bekannt gegeben werden.

60. Die Blockade ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch eine Streitmacht aufrechterhalten wird, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern.

Die Frage, ob eine Blockade nach Zahl und Aufstellung der blockierenden Streitkräfte unter den vorliegenden geographischen Verhältnissen tatsächlich wirksam ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung durch das Prisengericht. Sie wird unter anderem zu verneinen sein, wenn der Seeverkehr eines der blockierten Häfen mit irgendeinem nicht blockierten Hafen aufrechterhalten werden konnte (vgl. 71).

61. Die Blockade wird unparteiisch gehandhabt, wenn sie gegen die Kaufahrtsschiffe aller Flaggen gleichmäßig zur Geltung gebracht wird.

62. Der Befehlshaber der blockierenden Streitmacht kann neutralen Kriegsschiffen gestatten, einen blockierten Hafen anzulassen und ihn später wieder zu verlassen. Doch begründet die einem Kriegsschiff erteilte Erlaubnis für ein anderes Kriegsschiff keinen Anspruch auf die gleiche Erlaubnis.

63. Ein neutrales Schiff, das sich nach Feststellung einer Befehlsstelle der blockierenden Streitmacht in Seenot befindet, hat das Recht, in die blockierte Ortschaft einzulaufen und sie, vorausgesetzt, daß dort weder Ladung gelöscht noch eingenommen ist, später wieder zu verlassen. Doch kann statt dessen die blockierende Streitmacht selbst dem Schiffe diejenige Unterstützung angedeihen lassen, deren es bedarf.

64. Die Erklärung und Bekanntgabe der Blockade erfolgt vorschriftsmäßig gemäß 65 bis 71, 74 und 75.

65. Die Blockadeerklärung ist entweder von der Regierung der blockierenden Macht oder von dem Seebefehlshaber zu erlassen.

Sie muß enthalten:

- a) den Tag des Beginns der Blockade;
- b) die genauen geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke;
- c) die Frist, die den neutralen Schiffen gewährt werden und mindestens so bemessen sein muß, daß sie zum Auslaufen ausreicht.

66. Wenn die Blockade später begonnen hat oder sich weniger weit erstreckt als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Erklärung nichtig und damit die ganze Blockade rechtlich unwirksam. In diesem Falle ist der Erlaß einer neuen Erklärung notwendig, um die Blockade wenigstens für die Zukunft rechtlich wirksam zu machen.

Hat die Blockade früher begonnen oder erstreckt sie sich weiter, als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Blockade nur von dem Zeitpunkt ab oder nur für die Küstenstrecke rechtlich wirksam, die in der Blockadeerklärung bezeichnet waren.

Ist verabjäumt, in der Erklärung die Friſt zum Auslaufen anzugeben, ſo hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff Recht auf freie Durchfahrt, es ſei denn, daß es vorher unter Kenntniß der Blockade dieſe einlaufend gebrochen hätte. Der Seebefehlshaber kann den fraglichen Mangel jederzeit durch Bekanntgabe einer entſprechenden Ergänzung der Erklärung an die örtlich zuſtändigen Behörden abſtellen.

67. Die Blockadeerklärung iſt bekanntzugeben:

- a) den neutralen Mächten durch die Regierung der blockierenden Macht auf diplomatiſchem Wege. Die neutralen Mächte haben für das Bekanntwerden der Erklärung innerhalb ihres Gebiets, zumal in ihren Häfen, zu ſorgen,
- b) den örtlich zuſtändigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Dieſe haben ihrerſeits möglichſt bald die Erklärung den für den blockierten Hafen oder die blockierte Küſtenſtrecke zuſtändigen fremden Konſuln mitzuteilen zwecks Benachrichtigung der dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen und Schiffe.

Die Bekanntgabe kann auf jede Weiſe erfolgen, ſofern nur ſichergeſtellt iſt, daß ſie in die Hände der örtlich zuſtändigen Behörde gelangt. Es genügt in jedem Falle die Bekanntgabe an die Hafenbehörde.

68. Iſt inſolge Verſäumnis des Befehlshabers der blockierenden Streitmacht die Bekanntgabe an die örtlich zuſtändigen Behörden unterblieben, ſo hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff¹⁾ Recht auf freie Durchfahrt, es ſei denn, daß es vorher unter Kenntniß der Blockade dieſe einlaufend gebrochen hätte. Der Seebefehlshaber kann die fragliche Bekanntgabe jederzeit nachholen.

69. Um die Blockade gemäß 59 rechtlich wirksam zu machen, genügt gegen über einlaufenden Schiffen die Bekanntgabe zu 67a; ſolange dieſe nicht erfolgt iſt, muß die Blockadeerklärung jedem einlaufenden Schiffe gemäß 74 beſonders bekanntgegeben werden. Gegenüber auslaufenden Schiffen genügt die Bekanntgabe zu 67b. (Vgl. 75.)

70. Wird eine Blockade über ihre urſprünglichen Grenzen ausgedehnt, ſo iſt bezüglich des Gebiets, auf das die Blockade ausgedehnt wird, eine neue Erklärung zu erlaſſen und bekanntzugeben.

Wird eine Blockade nach Aufhebung wieder aufgenommen, ſo iſt eine erneute Erklärung und Bekanntgabe erforderlich.

71. Wird eine Blockade freiwillig aufgehoben oder in ihrer Ausdehnung beſchränkt, ſo iſt dieſes gemäß 67 bekanntzugeben.

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn die blockierende Streitmacht ſich inſolge ſchlechten Wetters zeitweiſe entfernt hat.

72. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs nur aufgebracht werden, wenn es von der Blockade Kenntniß hat oder ſolche Kenntniß bei ihm vorausgeſetzt werden kann.

73. Für die Beurteilung, ob die fragliche Kenntniß vorliegt, iſt zu berückſichtigen:

- a) der Gang und der Wirkungsbereich der Bekanntgabe (vgl. 67);
- b) daß die Blockadeerklärung in deutſchen und verbündeten Häfen möglichſt bald bekanntgegeben werden wird;
- c) daß die Taſſache der Blockade in den von ihr nicht betroffenen feindlichen Häfen wenigſtens zunächſt nicht bekannt ſein wird.

74. Nähert ſich ein neutrales Schiff¹⁾ einem blockierten Hafen, ohne vom Beſtehen der Blockade Kenntniß zu haben oder ohne daß ſolche Kenntniß bei ihm vorausgeſetzt werden kann, ſo iſt ihm die Blockadeerklärung durch einen Offizier eines der blockierenden Schiffe bekanntzugeben. Dieſer hat die Bekanntgabe unter Angabe

1) Wird ein feindliches Schiff unter dieſen Umſtänden aufgebracht, ſo liegt kein Blockadebruch vor, der neutrale Teil der Ladung iſt demnach nicht einziehbar.

des Tages und der Stunde sowie des Schiffsortes in dem Schiffstagebuch des Schiffes zu vermerken. Hiermit ist die Blockade für das Schiff rechtlich wirksam, soweit Erklärung und Bekanntgabe dafür in Frage kommen.

Die Bekanntgabe an den Befehlshaber eines Konvois ist für alle geleiteten Schiffe verbindlich.

75. Hat der Feind es dem Befehlshaber der blockierenden Streitmacht unmöglich gemacht, den örtlich zuständigen Behörden die Blockadeerklärung bekanntzugeben, so hat auch ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff¹⁾ Anspruch auf die unter 74 genannte besondere Bekanntgabe.

Ist eine solche einmal erfolgt und das Schiff in den blockierten Hafen zurückgekehrt, so ist bei allen später aus diesem auslaufenden Schiffen Kenntnis der Blockade voranzusetzen.

76. Ein Blockadebruch ist als vorliegend anzusehen, wenn ein Schiff den Blockadegürtel durchbricht oder zu durchbrechen versucht in der Absicht, einen blockierten Hafen zu erreichen oder aus ihm zu entkommen.

Unter Blockadegürtel ist das in sich zusammenhängende Seegebiet zu verstehen, das diejenigen Kriegsschiffe beherrschen, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen.

Die Breite des Blockadegürtels hängt ebenso wie seine Lage von militärischen und geographischen Verhältnissen sowie von der Zahl der verfügbaren Schiffe ab; doch darf er gemäß 58 nie derart liegen, daß ein neutraler Hafen oder eine neutrale Küste nur mittels Durchbrechens des Blockadegürtels erreichbar sind.

77. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs erst aufgebracht werden, wenn es ein- oder auslaufend den Blockadegürtel erreicht hat.

78. Ein Schiff, das sich eines Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt der Ausbringung, solange es von einem der blockierenden Streitmacht angehörenden Schiffe verfolgt wird. Doch ist die Ausbringung nicht mehr zulässig, wenn die Blockade aufgehoben oder die Verfolgung aufgegeben ist. Letzteres ist nicht ohne weiteres der Fall, wenn das Schiff einen neutralen Hafen erreicht.

79. Ein Blockadebruch durch Einlaufen liegt nicht vor, wenn das Schiff sich tatsächlich auf der Fahrt nach einem offenen Hafen befindet, selbst wenn das Schiff von diesem aus nach einem blockierten Hafen weiterfahren will oder seine Ladung nach einem solchen weiterbefördert werden soll.

80. Ein Schiff, das sich des Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt im Anschluß an die Ausbringung der Einziehung. Seine Ladung ist ebenfalls einziehbar, es sei denn, daß der Befrachter beweisenermaßen zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht eines Blockadebruchs weder gekannt hat noch hat kennen können.

Im Zweifel hat der Kommandant die ganze Ladung als einziehbar anzusehen. Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Ausbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Abschnitt VI.

Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Ausbringung.

81. Der Kommandant hat möglichst zu vermeiden, bei der Anhaltung und Durchsuchung ein Schiff unter neutraler Flagge von seinem Reijeweg abzubringen; er soll sich überhaupt bemühen, dem Schiffe so wenig Störung als möglich zu verursachen. Insbesondere darf er unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Kapitän an Bord des Kriegsschiffes kommt oder ein Boot, Leute der Besatzung, die Schiffspapiere usw. dorthin sendet.

82. Will der Kommandant ein Schiff anhalten, so hat er es durch Signal und Heulen mit der Sirene zum Stoppen aufzufordern. Spätestens zugleich mit diesem

¹⁾ Siehe Anmerkung zu 68.

Signal sind Flagge und Wimpel zu setzen; bei Nacht ist erstere zu beleuchten. Während der Jagd ist ein Zeigen der Kriegsflagge nicht erforderlich, die Führung einer beliebigen Handelsflagge statthaft.

83. Stoppt das Schiff nicht auf das Signal, so sind zwei aufeinanderfolgende blinde Schüsse und, wenn erforderlich, noch ein scharfer Schuß über das Schiff hinweg abzugeben.

Stoppt das Schiff auch dann noch nicht oder leistet es Widerstand, so zwingt der Kommandant es zum Stoppen.

84. Hat das Schiff gestoppt, so sendet der Kommandant einen Offizier, dem ein zweiter Offizier und bis zu 3 Mann als Zeugen und zur Unterstützung beigegeben sind, mit einem nicht armierten, gewöhnlich besetzten Boote (mit Flagge) an Bord. Von dem Anhaltungskommando tragen die Offiziere den Säbel, die Mannschaften dagegen keine Waffen. Die übrige Bootsbesatzung nimmt ihre Handwaffen im Boote mit.

85. Schließt die Witterung den Bootsverkehr aus, so darf der Kommandant bei dringendem Verdachte dem Schiffe einen Kurs vorschreiben und selbst folgen, bis die Durchführung der Anhaltung möglich ist.

86. Bei dieser geht der Offizier im allgemeinen zunächst nur mit dem ihm zugewiesenen Offizier an Bord und ersucht höflich, aber bestimmt um Vorzeigung der Schiffspapiere. Weigert sich der Kapitän, so befiehlt er die Vorzeigung. Eine weitere Weigerung berechtigt zur Aufbringung des Schiffes.

87. Der Offizier unterzieht die Schiffspapiere einer genauen Durchsicht, prüft, soweit dies ohne genauere Untersuchung möglich ist, die Identität des Schiffes mit den Angaben der Papiere (Name am Heck, Schornsteinabzeichen, Reedereiflagge, Name an Booten und Bojen usw.), seine Nationalität, Dauer ihres Bestehens, Heimats- und Abgangshafen, Bestimmung des Schiffes, Art und Bestimmung der Ladung usw.

88. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so entläßt er es nach eingeholter Genehmigung des Kommandanten und nach Eintragung eines Vermerkes in Schiffstagebuch und Nationalitätsurkunde (anhaltendes Schiff, Zeit, Ort der Anhaltung, Grund der Entlassung, Name und Dienstgrad des Kommandanten und des Offiziers). Vor der Entlassung ersucht er den Kapitän um eine schriftliche Erklärung, ob und welche Ausstellungen dieser an der Durchführung der Maßnahmen zu machen hat.

89. Hatte der Kapitän Ausstellungen zu machen, so äußert sich der Offizier in einer kurzen Meldung zu diesen. Der Kommandant reicht baldigst die Erklärung, gegebenenfalls mit dieser Meldung unter eigener Stellungnahme, dem Chef des Admiralstabes unmittelbar ein.

90. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff verdächtig ist, so schreitet er zur Durchsichtung. Diese umfaßt genauere Feststellung der Übereinstimmung zwischen dem Schiffe und den Angaben seiner Papiere (Änderungen an äußeren Merkmalen, Abzeichen, Lademarte, Namenschildern zu beachten!) und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Papiere über die Verhältnisse von Schiff und Ladung. Die Durchsichtung erfolgt durch Befragung von Kapitän, Besatzung (bei Verdacht des Flaggenwechsels Vergleich der namentlichen Unterschrift der Besatzung mit derjenigen in der Musterrolle, falls das Flaggenrecht die nationale Zusammensetzung der Besatzung bestimmt) und Passagieren, bei der jedoch keinerlei Zwang durch Drohung auszuüben ist, und durch Untersuchung von Schiff und Ladung. Diese geschieht mit Hilfe der erforderlichenfalls zu verstärkenden Bootsbesatzung und — falls er sich nicht weigert — im Beisein des Kapitäns, welcher die Öffnung der Verschlässe und Verpackungen zu veranlassen oder die zweckmäßigste Art der Öffnung anzugeben hat. Beschädigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

91. Erweist sich die Durchführung der Durchsuchung als notwendig, aber als zur Zeit nicht durchführbar, so ist das Schiff später an einer geeigneten Stelle zu durchsuchen. Ergeben sich hieraus für das zu durchsuchende Schiff erhebliche Nachteile, so hat der Kommandant zur einstweiligen Aufbringung zu schreiten. (Vgl. 97.)

92. Gewinnt der Offizier bei der Durchsuchung die Überzeugung, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so ist nach sorgfältiger Wiederherstellung des früheren Zustandes von Schiff und Ladung gemäß 88 und 89 zu verfahren. Ansprüche des Kapitäns aus Beschädigungen sind, wenn möglich, vor Entlassung des Schiffes vom Kommandanten zu regeln.

93. Ergibt die Durchsuchung, daß nur Teile der Ladung einziehbar sind, so entscheidet der Kommandant, ob er das Schiff aufbringen oder nur die fraglichen Ladungsteile gemäß 121 beschlagnahmen oder das Schiff ohne weiteres freilassen will. Ein Verzicht auf die Beschlagnahme gegen eine Zahlung ist unstatthaft. (Vgl. auch 46.)

94. Ergibt die Durchsuchung nach Anhörung des Kapitäns derartige Umstände, daß der Kommandant die Einziehung des Schiffes erwarten zu können glaubt, so hat er im allgemeinen das Schiff aufzubringen. (Vgl. 119.)

95. Die Aufbringung wird bewirkt durch Mitteilung zu Protokoll an den Kapitän, Besetzung des Schiffes durch ein Kommando und Heißen der Kriegsflagge. Ist eine Besetzung des Schiffes und damit das Heißen der Kriegsflagge zunächst nicht möglich, so ist das Schiff anzuweisen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kommandanten zu regeln.

Durch etwaiges Führen der Kriegsflagge wird das Schiff nicht zum Kriegsschiff.

96. Über die Aufbringung berichtet der Kommandant baldigst dem Chef des Admiralstabes unmittelbar. Der Bericht muß enthalten: Name des Kapitäns und des Schiffes, Flagge, die es beim Anhalten führte, Zeit, Ort und Gründe der Aufbringung. Das Preisnamt erhält bei der Einbringung Abschrift des Berichts.

97. Ergeben sich nach erfolgter Aufbringung Beweise dafür, daß ein Schiff zu Unrecht aufgebracht ist, so ist es unverzüglich gemäß 92 zu entlassen. Der zu 96 genannte Bericht ist auch in diesem Falle unter Angabe der Gründe für die Freilassung zu erstatten und vom Chef des Admiralstabes an das zuständige Preisengericht abzugeben.

98. Wird ein vom Feinde aufgebracht es Schiff wieder genommen, bevor es von ihm eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet ist, so ist es, wenn deutscherseits kein Grund zu seiner Aufbringung vorliegt, freizugeben. Über die Freigabe ist unmittelbar an den Chef des Admiralstabes Meldung zu erstatten.

Abschnitt VII.

Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebracht er Schiffe.

99. Ist ein Schiff nach 16b (Widerstand) oder 55a (Teilnahme an Feindseligkeiten) aufgebracht worden, so kann mit denjenigen Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereicht zu sein, an den Feindseligkeiten teilgenommen oder gewaltsam Widerstand geleistet haben, nach dem Kriegsgebrauche verfahren werden. Die übrigen Personen der Besatzung werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Wegen der Besatzungen bewaffneter Handelsschiffe siehe Anlage.

100. Ist ein Schiff gemäß 10 bis 16a als feindliches oder gemäß 55b, c, d wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so werden der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Besatzung — soweit sie feindliche Staatsangehörige sind — nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, wenn sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen des Feindes in Zusammenhang steht.

Soweit die Mannschaft einem neutralen Staate angehört, ist sie bedingungslos freizulassen.

Besitzen Kapitän und Offiziere eine neutrale Staatsangehörigkeit, so sind sie freizulassen, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

101. Ist ein neutrales Schiff gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäß 51 wegen Neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so wird die gesamte Besatzung — einschließlich des Kapitäns und der Offiziere — bedingungslos freigelassen.

102. Die Freilassung erfolgt durch Entlassung von Bord bei Abgabe der Prise. Doch sind die erforderlichen Zeugen zurückzubehalten. Die Namen der bedingungsweise freigelassenen feindlichen und neutralen Personen sind dem Chef des Admiralstabes unmittelbar zu melden zwecks Mitteilung an die feindliche Macht.

103. Passagiere aufgebrachtter Schiffe sind auf freiem Fuß zu belassen und mit Ausnahme der erforderlichen Zeugen sobald als angängig zu entlassen.

104. a) Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtet sich, soweit es die Verhältnisse des Seekrieges zulassen, nach Art. 4 bis 20 der Anlage zu 2. Haager Konferenz-Abkommen IV.

b) Kapitän und Besatzung aufgebrachtter Schiffe — soweit sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht sind — haben gleichwohl ihre bisherigen Dienste weiter zu versehen bis zu ihrer Entlassung. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist, wenn irgend tunlich, zu vermeiden. Sie bleiben im übrigen im Genuß ihrer Rechte, soweit die Verhältnisse des Krieges nicht ein anderes gebieten.

c) An den Rechten der Passagiere aufgebrachtter Schiffe soll nur in dringenden Fällen gerührt werden, z. B. wegen Neutralitätswidriger Handlungen (vgl. 54.)

105. Gebieten es die Umstände, so dürfen an Bord aufgebrachtter Schiffe feindliche Personen — auch auf das Kriegsschiff — umgeschifft werden. Ihr Aufenthalt auf dem Kriegsschiff darf nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt werden.

Abschnitt VIII.

Behandlung aufgebrachtter Schiffe und beschlagnahmter Güter.

106. Der Kommandant hat nach der Aufbringung des Schiffes oder der Beschlagnahme der Güter sofort die Maßnahmen zu treffen, die für deren Sicherstellung und für das preisgerichtliche Verfahren erforderlich sind.

107. Bedingen die Verhältnisse eine schnelle Trennung des Kriegsschiffes vom aufgebrachtten Schiff, so ist der Führer des Besatzungskommandos (Prisenoffizier) mit diesen Maßnahmen zu betrauen.

108. Der Kommandant hat sich sofort in den Besitz der Papiere des Schiffes zu setzen, d. h. aller Papiere, die sich an Bord vorfinden und als Beweismittel vor dem Preisengericht dienen können.

Die Papiere werden in demselben Zustand, wie sie gefunden werden, geordnet und mit Nummern versehen; ein Verzeichnis wird aufgestellt und vom Kommandanten sowie vom Kapitän unterschrieben; Papiere und Verzeichnis werden mit dem Dienstiegel des Kriegsschiffes und dem Siegel des Kapitäns verschlossen und nebst einer Verhandlung über den Zustand von Schiff und Ladung und Abschrift des zu 96 genannten Berichtes dem Prisenoffizier zur sicheren Aufbewahrung und späteren Ablieferung an das Prisenamt übergeben.

Sollte der Kapitän seine Unterschrift oder sein Siegel verweigern, so ist dieses am Schlusse des Verzeichnisses zu vermerken.

Werden Papiere nachträglich gefunden, oder sind solche in Gegenwart von Zeugen vernichtet oder über Bord geworfen worden, so sind Verhandlungen darüber mit den Zeugen aufzunehmen und dem Prisenamt mit vorzulegen.

109. Über die an Bord vorgefundenen Gelder und Wertsachen ist ein gemäß 108 unterschrieben zu vollziehendes Verzeichnis, von dem der Kapitän Abschrift erhält, aufzusetzen und später an das Prisenamt abzuliefern.

Der Kommandant hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich niemand etwas von der Ladung, dem Schiffsinventar und den Schiffsvorräten aneignen kann. Schiff, Inventar, Vorräte und Ladung sind, soweit die personellen und materiellen Hilfsmittel es gestatten, mit der größten Sorgfalt zu behandeln und zu verwalten.

110. S. M. Schiffe und verbündete Kriegsschiffe und genommene Prisen können im Bedarfsfalle gegen Empfangsbescheinigung aus der Ladung, dem Inventar und den Vorräten aufgebrachtcr feindlicher Schiffe ihren Bedarf ergänzen, soweit die Gegenstände nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

Gegenüber neutralen Schiffen ist dieses nur zulässig, wenn entweder der Kapitän bewogen werden kann, den Bedarf käuflich oder auf Grund der Nr. 46 zu überlassen, oder es sich um Gegenstände handelt, die der Einziehung unterliegen und auf Grund der Nr. 117 oder 121 unter Zerstörung oder Freigabe des neutralen Schiffes an Bord genommen sind. Zuwiderhandlungen würden berechnigte Reklamationen der betreffenden neutralen Macht zur Folge haben.

Über Entnahme durch die eigene Prisenbesatzung s. 127.

111. Der Kommandant sorgt für die möglichst schnelle und sichere Einbringung des Schiffes in einen deutschen Hafen oder in den einer verbündeten Macht.

In einen neutralen Hafen darf eine Prise nur eingebracht werden, wenn die neutrale Macht die Einbringung von Prisen gestattet. Einen neutralen Hafen anlaufen darf eine Prise stets wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten. Sie muß in diesen letzteren Fällen wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist.

Der Kommandant erteilt dem Prisenoffizier einen entsprechenden schriftlichen Reisebefehl und setzt das Prisenkommando so zusammen, daß dem Prisenoffizier die Einbringung des Schiffes möglich ist.

112. Der Kommandant ist berechnigt, ein gemäß 10 bis 16b als feindliches aufgebrachtes Schiff als Hilfschiff zu verwenden oder es, wenn seine Einbringung ihm unzweckmäßig oder unsicher erscheint, zu zerstören. Das gleiche gilt für ein gemäß 56 aufgebrachtes Schiff, falls die Sicherheit besteht, daß eine neutralitätswidrige Unterstützung der schweren Art vor dem Prisengericht erwiesen werden kann.

Die Umwandlung in ein Kriegsschiff ist an die Bedingung des 2. Haager Konferenz-Abkommens VII geknüpft.

113. Der Kommandant ist nur dann berechnigt, ein gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruches oder gemäß 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebrachtes neutrales Schiff zu zerstören, wenn es

- a) der Einziehung (vgl. 41, 51 oder 80) unterliegt und wenn außerdem
- b) die Einbringung das Kriegsschiff einer Gefahr auszusetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Dieses ist u. a. anzunehmen, wenn

- a) das Schiff wegen seines schlechten Zustandes oder wegen Mangels an Vorräten nicht eingebracht werden kann, oder
- β) das Schiff dem Kriegsschiff nicht folgen kann und deshalb der Wiedernwegnahme ausgesetzt ist, oder
- γ) die Nähe einer feindlichen Macht die Wiedernwegnahme des Schiffes besorgen läßt oder
- δ) das Kriegsschiff keine genügende Prisenbesatzung zu stellen vermag.

114. Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadenersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung (vgl. 18, 42, 51, 56 und 80) zu zahlen ist.

115. Ist ein neutrales Schiff zerstört, ohne daß nach Auffassung des Prisengerichts die zu 113b genannten besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigen-

tümer von Schiff und Ladung — mochten diese einziehbar sein oder nicht — Anspruch auf Schadenserzatz. Lagen die fraglichen Umstände zwar vor, erweisen sich aber das zerstörte Schiff oder vernichtete neutrale Güter als nicht einziehbar, so haben die betreffenden Eigentümer ebenfalls Anspruch auf Schadenserzatz.

116. Vor der Zerstörung sind alle an Bord befindlichen Personen möglichst mit ihrem Hab und Gut in Sicherheit zu bringen und alle Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für das Urtheil des Preisengerichts von Wert sind, von dem Kommandanten zu übernehmen.

117. Gestatten die Verhältnisse die Vergung von Theilen der Ladung oder der Ausrüstung, so sind für deren Auswahl in erster Linie die eigenen Erfordernisse des Kriegsschiffes maßgebend, in zweiter Linie die Rücksicht auf die zu zahlenden Entschädigungen (vgl. 114, 115.)

118. Bei der Verjagung von Schiffen ist möglichst dafür Sorge zu tragen, daß kein Hindernis für die neutrale Schifffahrt entsteht.

119. Glaubt der Kommandant ein aufgebrachtcs Schiff weder einbringen zu können noch versenken zu sollen, so hat er es freizulassen gemäß 92.

120. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtcs feindliches Schiff (s. 112) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so kann der in diesem Falle gemäß 19 und 56 zu beschlagnehmende Theil der Ladung vernichtet werden.

121. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtcs neutrales Schiff (s. 113) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so darf er auch die einziehbaren Theile der Ladung nur dann beschlagnehmen und gegebenenfalls vernichten, wenn die Einbringung des Schiffes das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Die überlieferten oder zerstörten Gegenstände sind im Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kommandant hat sich von dem Kapitän beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere übergeben zu lassen. Sobald die Überlieferung oder die Zerstörung erfolgt ist und die Formlichkeiten erledigt sind, muß dem Kapitän die Fortsetzung der Fahrt gestattet werden.

Ist von dem vorstehenden Recht Gebrauch gemacht, ohne daß nach Auffassung des Preisengerichts die fraglichen besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer der Güter stets Anspruch auf Schadenserzatz. Das gleiche gilt, wenn die beschlaggenommenen Güter sich als nicht einziehbar erweisen.

122. Bei jeder Beschlagnahme von Gütern unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes finden die Bestimmungen der Nr. 96, 108 und 109 Anwendung, abgesehen davon, daß im Fall der Nr. 46 und 121 das Preisamt nur Abschriften der Papiere erhält. Die Güter sind bei nächster Gelegenheit gemäß 131 abzugeben.

123. Bei jeder Zerstörung von Schiffen oder Gütern sind dem Chef des Admiralstabes zwecks Übermittlung an das zuständige Preisengericht möglichst bald und sicher einzureichen:

- a) die Papiere und sonstigen Beweisstücke,
- b) eine Verhandlung über die Zerstörung, die Beweggründe und alle Nebenumstände.

Außerdem ist dem Chef des Admiralstabes über die Zerstörung eines neutralen Schiffes sobald als möglich unter kurzer Angabe der Gründe unmittelbar telegraphische Meldung zu erstatten.

Abchnitt IX.

Rechte und Pflichten des Preisoffiziers.

124. Der Preisoffizier führt das Kommando über das aufgebrachtcs Schiff und hat hinsichtlich desselben die Rechte und Pflichten des aufbringenden Kriegsschiffskommandanten. Er hat also vor allem für die sichere Einbringung des Schiffes und für die Beobachtung der in Abschnitt VII und VIII gegebenen Bestimmungen zu sorgen.

125. Er sorgt für die Weiterführung des Schiffstagebuches und führt selbst vom Augenblick des Anbordkommens ab ein Tagebuch, in das alle die Reise, das Schiff, die Ladung und die Personen betreffenden Ereignisse einzutragen sind.

126. Auf Versuche der Schiffsleute, das Schiff wieder in ihre Gewalt zu bringen, muß er gefaßt sein und ihnen vorbeugen; unnötige Zwangsmaßregeln sind zu vermeiden.

127. Aus der Ladung darf er im Beisein des Kapitäns und gegen Quittung Güter entnehmen, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf.

128. Wenn notwendig, darf der Prisenoffizier Personen und, soweit er gemäß 110 dazu berechtigt ist, Teile der Ladung auf ein anderes Fahrzeug umschiffen; die Gründe hat er im Tagebuch aufzuführen. Eine Umschiffung ist stets gerechtfertigt, wenn sie im Interesse der Sicherheit der Personen oder der Erhaltung der Ladung geschieht.

129. Ist die Einbringung in den befohlenen Hafen nicht möglich, so hat er einen anderen aufzusuchen, in den Prisen eingebracht werden dürfen (s. 111). Ist auch dieses nicht möglich, so hat er unter den Voraussetzungen der Nr. 112 bis 118 zur Zerstörung des Schiffes zu schreiten, sobald die sichere Bergung der auf dem Schiffe befindlichen Personen, der Papiere und Beweistücke gewährleistet ist. Die Bestimmungen der Nr. 123 sind zu beachten.

130. Unmittelbar nach Ankunft in einem Hafen hat der Prisenoffizier telegraphisch vom Chef des Admiralstabes weitere Befehle einzuholen.

131. Ist der erreichte Hafen ein deutscher, oder gehört er einer verbündeten oder einer solchen neutralen Macht, welche die Einbringung von Prisen allgemein gestattet, so hat der Prisenoffizier die Priße hier abzugeben. Die Abgabe hat in einem deutschen Hafen an die zuständige Hafenbehörde zu erfolgen, sonst an den konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches oder einer verbündeten Macht unter gleichzeitiger Übergabe der Papiere, Berichte und sonstigen Beweismittel zwecks Weitergabe an das Prisenamt. Zugleich sind die gemäß 102 freizulassenden Personen zu entlassen, soweit sie nicht als Zeugen zurückbehalten werden müssen.

Anlage zur Prisenordnung.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

A. 1512. II.

Berlin, den 22. Juni 1914.

Befehl für die Seebefehlshaber und Kommandanten über ihr Verhalten beim Zusammentreffen mit bewaffneten Handelsschiffen im Kriege.

1. Die Ausübung des Inhaftungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerechtes sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem deutschen oder neutralen Handelsschiff gilt als Seeraub. Gegen die Besatzung ist gemäß der Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren vorzugehen.
2. Geißtet ein bewaffnetes feindliches Kauffahrteischiff bewaffneten Widerstand gegen prisenrechtliche Maßnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen. Die Verantwortung für jeden Schaden, den Schiff, Ladung und Passagiere dabei erleiden, trägt die feindliche Regierung. Die Besatzung ist als kriegsgefangen zu behandeln. Die Passagiere sind zu entlassen, außer wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligt haben. Im letzteren Falle ist gegen sie das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren anzuwenden.

Bekanntmachung, **betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.**

Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen, den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 13. Dezember 1913 gefaßten Beschluß (vgl. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1913) aufzuheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, **betreffend die Wirkung des Außerkräftretens von Handels-** **verträgen.**

Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 beschlossen, daß die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen oder die auf deutsche Rechnung sich in deutschen Zollausschlußgebieten, Freizegirkten oder Zollagern befinden, ohne Einfluß sein soll.

Bekanntmachung **über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel.**

Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind, wird, falls sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, um drei Monate hinausgeschoben.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch diese Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, **betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-** **Verkehrsordnung.**

Vom 10. August 1914.

Mit Rücksicht auf die jetzige militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen werden auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung für den zugelassenen Privatverkehr bis auf weiteres sämtliche Lieferfristen dieser Ordnung außer Kraft gesetzt. Ebenso wird die Vorschrift im § 6 Abs. (5) über die Veröffentlichung der Tarife insoweit außer Kraft gesetzt, als es sich um die Vorschriften der Tarife über Lieferfristen und Bestellung offener oder gedeckter Wagen handelt.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Sachregister.

- Abiturienten**, Notprüfungen (Bef. vom 1. Aug. 14) 54.
- Amnestie** s. u. Gnadenerlasse.
- Anhaltung** von Schiffen (Prisenordn. Abschn. VI) 76.
- Annoncen** unter Chiffre, verboten (Bef. v. 8. Aug. 14) 9.
- Anwartschaften** aus der Krankenversicherung, Erhaltung (G. v. 4. Aug. 14) 41.
- Approbation** als Arzt (Bef. v. 1. Aug. 14) 53.
- Arbeiter**, gewerbliche, Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen (G. vom 4. Aug. 14) 37.
- Arzneimittel** s. u. Verbands- und Arzneimittel.
- Ärzte**, Approbation (Bef. v. 1. Aug. 14) 53. — Notprüfungen (Bef. v. 7. Aug. 14) 56.
- Ärztliche Instrumente** s. u. Verbands- und Arzneimittel.
- Aufbringung** von Schiffen (Prisenordn. Abschn. VI) 76.
- Aufreizung** zum Aufruhr, tätlichen Widerseßlichkeit usw., Strafe dafür während des Belagerungszustandes (Bef. vom 31. Juli 14) 7.
- Aufbruch**, Strafe für Aufreizung zum — während des Belagerungszustandes (Bef. v. 31. Juli 14) 7.
- Aus- und Durchfuhr**, Verbot der — von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Verordn. u. Bef. v. 31. Juli 14) 10. — desgl. von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln (Verordn. v. 31. Juli 14, Bef. v. 31. Juli, 1., 3., 7., 8. Aug. 14) 11. — desgl. von Kraftfahrzeugen und Mineralrohölen, Steinkohlenteer usw. (Verordn. v. 31. Juli 14) 12. — Verbands- und Arzneimitteln, sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten (Verordn. v. 31. Juli 14, Bef. v. 31. Juli u. 1. Aug. 14) 13. — Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffen usw. (Verordn. u. Bef. v. 31. Juli, Bef. v. 1. Aug., 7. Aug. 14) 15. — Ausnahmen von dem Verbote gemäß der Rheinschiffahrtsakte (Anordn. v. 7. Aug. 14) 16. —
- Eisenbahnmaterial, Telegraphen- und Fernsprechgerät, Luftschiffergerät usw. (Verordn. v. 1. Juli, Bef. v. 31. Juli, 1. Aug. 14) 17. — Rohstoffe für Kriegsbedarf (Verordn. u. Bef. v. 31. Juli 14) 18. — Tauben (Verordn. v. 31. Juli 14) 19.
- Ausland**, Rückkehr der Deutschen im — (Verordn. v. 3. Aug. 14) 3. — Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im — ihren Wohnsitz haben (Bef. v. 7. Aug. 14) 34. — Post-, Telegraphen- usw. Verkehr nach dem —, Beschränkungen (Bef. v. 1. Aug. 14) 59ff.
- Bankgesetz**, Änderung des — betreffend Wechsel und Schuldverschreibungen des Reichs (G. v. 4. Aug. 14) 35.
- Banknoten** s. u. Reichsbanknoten.
- Beamte** s. u. Zivilbeamte.
- Belagerungszustand**, Strafen für Brandstiftung, Aufreizung usw. während des — (Bef. v. 31. Juli 14) 7. s. a. u. Kriegszustand.
- Beschäftigungsbeschränkungen** gewerblicher Arbeiter, Ausnahmen (G. vom 4. Aug. 14) 37.
- Blockade** (Prisenordn. Abschn. V) 74.
- Börsentermingeschäfte** in Waren, Abwidlung (G. v. 4. Aug. 14) 36.
- Brandstiftung**, Strafe für vorsätzliche — während des Belagerungszustandes (Bef. v. 31. Juli 14) 7.
- Britisches Reich**, Aufhebung des Gesetzes, betreffend Handelsbeziehungen zum — (Bef. v. 10. Aug. 14) 83.
- Chiffreannoncen**, Verbot von — (Bef. v. 8. Aug. 14) 9.
- Darlehnskassen** (G. v. 4. Aug. 14) 25. — (Bef. v. 5. Aug. 14) 28. — Verzeichnis der — (Bef. v. 6. Aug. 14) 28.
- Darlehnskassenscheine**, Beschreibung der — zu 20 und 5 Mark (Bef. v. 7. Aug. 14) 29.
- Deutsche**, Rückkehr der — im Ausland (Verordn. v. 3. Aug. 14) 3.

Durchfuhr s. u. Aus- und Durchfuhr.
Durchsuchung von Schiffen (Prisenordn. Abschn. VI) 76.

Einfuhr von Tauben, Verbot der — (Verordn. v. 31. Juli 14) 19.

Einjährig-freiwilliger Dienst, Erteilung des Zeugnisses beim Eintritt ins Heer (Bef. v. 7. Aug. 14) 53.

Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz usw. anzusehen sind (Verordn. v. 1. Aug. 14) 3.

Eisenbahnmateriel, Verbot der Aus- und Durchfuhr (Verordn. v. 31. Juli, Bef. v. 31. Juli, 1. Aug. 14) 17.

Eisenbahnverkehrsordnung, Vorübergehende Änderung der — (Bef. vom 10. Aug. 14) 83.

Eisernes Kreuz, Urkunde über die Erneuerung des — (v. 5. Aug. 14) 4.

Einfuhrerleichterungen, vorübergehende (G. v. 4. Aug. 14) 20. — (Bef. v. 4. Aug. 14) 20. — desgl. für Fleisch (Bef. v. 4. Aug. 14) 22.

Ernte, Bergung der — (Bef. v. 1. Aug. 14) 38. — Zentrale für Arbeitsnachweise (Note) 38.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zeitweilige Außerkräftsetzung der Vorschriften für Zahlungsunfähigkeit (Bef. v. 8. Aug. 14) 40.

Familienunterstützung der in den Dienst getretenen Mannschaften, Änderung des Gesetzes (G. v. 4. Aug. 14) 43.

Feindliche Schiffe und ihre Ladung (Prisenordn. Abschn. II) 66.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine (Bef. v. 1. Aug. 14) 60. — Aufschrift der — (Bef. v. 1. Aug. 14) 61. — Formulare zu — (Bef. v. 3. Aug. 14) 62.

Fernsprechgerät s. u. Telegraphengerät.

Fernsprechverkehr s. u. Postverkehr.

Fleisch, Vorübergehende Einfuhrerleichterung für — (Bef. v. 4. Aug. 14) 22.

Freiwillige Leistung von Diensten für Zwecke des Krieges (Verf. v. 6. Aug. 14) 9.

Freiwillige Spenden für Krankenpflege und die bewaffnete Macht, Zentrale (Bef. v. 2. Aug. 14) 44.

Fernsprechgerät s. u. Telegraphen- und Fernsprechgerät.

Fristen, Verlängerung der — des Wechsel- und Scheckrechts (G. v. 4. Aug. 14) 31. — (Bef. v. 6. u. 7. Aug. 14) 33. — desgl. in Patent-, Gebrauchsmuster- und

Warenzeichensachen (Bef. v. 4. Aug. 14) 37.

s. a. u. Zahlungsfristen.

Funkentelegraphengerät s. u. Telegraphen- usw. Gerät.

Futtermittel, Verbot der Ausfuhr (Verordn. v. 31. Juli 14, Bef. v. 31. Juli, 1., 3., 7. u. 8. Aug. 14) 11. — Höchstpreise für — (G. u. Ausf.-Bef. v. 4. Aug. 14) 23.

Geldbeträge, Einziehung der dem Staate gebührenden — (Verf. v. 5. Aug. 14) 38.

Gerichte, Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen (Verf. v. 5. Aug. 14) 38.

Gerüchte, falsche, Strafe für vorsätzliche Verbreitung — über militärische Angelegenheiten usw. (Bef. v. 31. Juli 14) 7.

Geschäftsaufsicht, Anordnung einer — zur Abwendung des Konkursverfahrens (Bef. v. 8. Aug. 14) 39.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Zeitweilige Außerkräftsetzung der Vorschriften für Zahlungsunfähigkeit (Bef. v. 8. Aug. 14) 40.

Gewalt s. u. Vollziehende Gewalt.

Gewerbliche Arbeiter s. u. Arbeiter.

Gewerbeschullehrerinnenfeminare, Prüfungen (Bef. v. 1. Aug. 14) 54.

Gnadenerlasse betreffend Militärpersonen (v. 1. Aug. 14) 40. — betreffend Zivilpersonen (v. 4. Aug. 14) 51. — Strafausschub (Verf. v. 5. Aug. 14) 52.

Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, Aufhebung des Gesetzes (Bef. v. 10. Aug. 14) 83.

Handelsgesetzbuch, Zeitweilige Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften des — (Bef. v. 8. Aug. 14) 40.

Handelsverträge, Aufhebung der — mit den feindlichen Staaten, Wirkung auf die Zollbehandlung von Waren aus meistbegünstigten Ländern (Bef. vom 10. Aug. 14) 83.

Höchstpreise, Festsetzung von — (G. v. 4. Aug. 14) 23. — Ausführungsvorschriften dazu (Bef. v. 4. Aug. 14) 24.

Kleinhandel, Festsetzung von Höchstpreisen für den — (G. v. 4. Aug. 14) 23. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bef. v. 4. Aug. 14) 24.

Konkursverfahren, Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des — (Bef. v. 8. Aug. 14) 39. — Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften des HGB. betreffend Zahlungsunfähigkeit (Bef. v. 8. Aug. 14) 40. — gegen Kriegsteilnehmer (G. v. 4. Aug. 14 §§ 6, 7) 46.

- Konterbande** (Prisenordn. Abschn. III) 68.
- Kosten** und dem Staate gebührende Geldbeträge, Rücksichtnahme bei Einziehung auf die wirtschaftliche Lage (Verf. v. 5. Aug. 14) 38.
- Kraftfahrzeuge**, Verbot der Ausfuhr von — (Verordn. v. 31. Juli 14) 12.
- Krankenversicherung**, Erhaltung von Anwartschaften aus der — (G. v. 4. Aug. 14) 41. — Sicherung der Leistungen der Krankenkassen (G. v. 4. Aug. 14) 41.
- Kreuz**, eisernes, s. u. Eisernes Kreuz; Rotes Kreuz.
- Kriegsbedarfsartikel**, Verbot der Aus- und Durchfuhr (Verordn. u. Bef.) 10 ff. — Ausnahmen auf Grund der Rheinschiffahrtsakte (Verordn. v. 1. Aug. 14) 16.
- Kriegskonterbande** (Prisenordn. Abschn. III) 68.
- Kriegskosten**, Nachtrag zum Reichshaushaltsetat zur Dedung der — (G. v. 4. Aug. 14) 6.
- Kriegs sanitätsdienst**, Zentralstelle für die Anmeldeung (Bef. v. 2. Aug. 14) 44.
- Kriegszustand**, Erklärung des — (Verordn. v. 31. Juli 14) 1.
- Landsturm**, Aufruf des — (Verordn. v. 1. Aug. 14) 2.
- Lehramt**, höheres, Notprüfungen (Bef. v. 1. Aug. 14) 54.
- Leistungsfähigkeit** der Krankenkassen, Sicherung der — (G. v. 4. Aug. 14) 41.
- Lieferkrisen** der Eisenbahnen, Außerkräftsetzung (Bef. v. 10. Aug. 14) 83.
- Luftschiffgeräth**, Verbot der Aus- und Durchfuhr (Verordn. v. 31. Juli u. Bef. v. 31. Juli, 1. Aug. 14) 17.
- Mannschaften**, Unterstützung von Familien in den Dienst getretener —, Änderung des Gesetzes, betreffend — (G. v. 4. Aug. 14) 43.
- Militärpflichtige**, Zurückstellung — (Bef. v. 1. Aug. 14) 3.
- Mineralrohölle**, Verbot der Ausfuhr (Verordn. v. 31. Juli 14) 12.
- Mobilmachungsbestimmung** (v. 1. Aug. 14) 1.
- Motorwagen usw.**, Verbot der Ausfuhr (Verordn. v. 31. Juli 14) 12.
- Munition**, Verbot der Aus- und Durchfuhr (Verordn. v. 31. Juli, Bef. v. 31. Juli, 1. Aug., 7. Aug. 14) 14.
- Münzgesetz**, Änderung des —, an Stelle Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten (G. v. 4. Aug. 14) 37.
- Nachweisedbureau** der Marine (Bef. v. 1. Aug. 14) 63.
- Nahrungsmittel**, Festsetzung von Höchstpreisen für — (G. u. Ausf.-Bef. vom 4. Aug. 14) 23.
- Neutralitätswidrige Unterstützung** (Prisenordn. Abschn. IV) 72.
- Notprüfungen** s. u. Prüfungen.
- Oberbefehlshaber** in den Marken (Bekanntmachungen v. 31. Juli 14) 7.
- Öffentliche Versammlungen**, Genehmigung während des Belagerungszustandes (Bef. v. 31. Juli 14) 8.
- Pasßpflicht**, Vorübergehende Einführung der — (Verordn. v. 31. Juli 14) 5.
- Patentamt**, Verlängerung der Fristen (Bef. v. 4. Aug. 14) 35.
- Pharmazenten**, Notprüfungen (Bef. v. 1. Aug. 14) 56.
- Postordnung**, Änderung der — bezüglich des Wechselprotokolls (Bef. v. 6. Aug. 14) 33.
- Postgeschäftverkehr**, Beschränkung des — (Bef. v. 1. Aug. 14) 60.
- Post-, Telegraphen- usw. Verkehr**, Beschränkung im Inland (Bef. v. 31. Juli, 1. Aug., 3. Aug. 14) 57, 58, 59. — desgl. mit Rußland, Frankreich (Bef. v. 2. Aug. 14) 58. — desgl. mit England (Bef. v. 4. Aug. 14) 58. — desgl. mit Belgien (Bef. v. 6. Aug. 14) 58. — desgl. mit dem übrigen Ausland (Bef. v. 1. Aug. 14) 59 ff. s. a. u. Feldpost.
- Preise** s. u. Höchstpreise.
- Prisenordnung** (v. 30. Sept. 1909) 64. — Allgemeine Bestimmungen (das. Abschnitt I) 64. — Feindliche Schiffe und ihre Ladung (das. Abschn. II) 66. — Kriegskonterbande (das. Abschn. III) 68. — Neutralitätswidrige Unterstützung (das. Abschn. IV) 72. — Blockade (das. Abschn. V) 74. — Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung (das. Abschn. VI) 76. — Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachtener Schiffe (das. Abschnitt VII) 78. — Behandlung aufgebrachtener Schiffe und beschlagnahmter Güter (das. Abschn. VIII) 79. — Rechte und Pflichten des Prisenoffiziers (das. Abschn. IX) 81. — Anlage: Befehl für die Seebefehlshaber und Kommandanten über ihr Verhalten beim Zusammentreffen mit bewaffneten Handelsschiffen im Kriege (v. 22. Juni 14) 82.
- Prüfungen** (Not-), in Folge der Mobilmachung: für das höhere Lehramt, Technische Hochschulen, Volksschullehrer, Volksschullehrereminare, Reiseprüfung (Abiturienten), für Unterprima (Bef. v.

1. Aug. 14) 54. — für Gewerbeschul-
lehrerinnenseminare (Bef. v. 5. Aug. 14)
56. — Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
Pharmazeuten (Bef. v. 7. Aug. 14) 56.
- Pulver**, Verbot des Verkaufs von —
(Bef. v. 31. Juli 14) 7. — Verbot der Aus-
und Durchfuhr (Verordn. vom
31. Juli, Bef. v. 31. Juli, 1. u. 7. Aug.
14) 14. — Ausnahmen von den Ver-
boten der Durchfuhr (Verordn. v. 1. Aug.
14) 16.
- Rechtsstreitigkeiten**, bürgerliche, Unter-
brechung während des Krieges (G. v.
4. Aug. 14) 45.
- Reichsbank**, Nichtverpflichtung zur Ein-
lösung ihrer Noten (G. v. 4. Aug. 14) 35.
- Reichsbanknoten**, Nichtverpflichtung der
Reichsbank zur Einlösung ihrer — (G. v.
4. Aug. 14) 35. — an Stelle der Gold-
münzen (G. v. 4. Aug. 14) 37.
- Reichshaushaltsetat**, Nachtrag zum —
1914 zur Deckung der Kriegskosten (G. v.
4. Aug. 14) 6.
- Reichsstammescheine** sind gesetzliche Zah-
lungsmittel (G. v. 4. Aug. 14) 35. —
an Stelle der Goldmünzen (G. v. 4. Aug.
14) 37.
- Reichsschuldenordnung**, Ergänzung der —,
Ausgabe von Wechsel (G. v. 4. Aug. 14)
36.
- Reichs- und Staatsangehörigkeit**, Ent-
lassung aus der — (Verordn. v. 3. Aug.
14) 3.
- Reichssteuern**, gestundete, sofortige Ein-
zahlung — (Bef. v. 1. Aug. 14) 35.
- Reichsversicherungsordnung**, Bestimmungen
betreffend — (G. v. 4. Aug. 14)
41. — Wahlen nach der —, Verlängerung
der Amtsdauer der Vertreter (G. v.
4. Aug. 14) 42.
- Rohstoffe** für Kriegsbedarf, Verbot der Aus-
und Durchfuhr (Verordn. u. Bef.
v. 31. Juli 14) 18.
- Roten Kreuz**, Zuführung freiwilliger
Gaben an die Sammelstellen des —
(Bef. v. 4. Aug. 14) 44.
- Rückkehr** der Deutschen im Ausland
(Verordn. v. 3. Aug. 14) 3.
- Sammelstellen** der Vereinigungen vom
Roten Kreuz und der Ritterorden, Zu-
führung der freiwilligen Gaben (Bef. v.
4. Aug. 14) 44.
- Sanitätsdienst** s. u. Kriegssanitäts-
dienst.
- Schatzanweisungen** zur Deckung der Kriegs-
kosten (G. v. 4. Aug. 14) 6.
- Scheckrecht** s. u. Wechselrecht.
- Schiffe**, Anhaltung, Durchsuchung, Auf-
bringung (Prisenordn. Abschn. VI) 76.
- Behandlung der Besatzung und
Passagiere aufgebracht — (Prisenordn.
Abschn. VII) 78. — desgl. der auf-
gebrachten — und beschlagnahmten
Güter (das. Abschn. VIII) 79.
- Schiffsbewegungen**, Verbot von Ber-
öffentlichungen über — (Bef. v. 31. Juli
14) 2.
- Schuldverschreibungen** zur Deckung der
Kriegskosten (G. v. 4. Aug. 14) 6. —
(G. z. Ander. d. Bankg. v. 4. Aug. 14) 35.
- Schutzgebiete**, Einschränkungen des Post-,
Telegraphen- usw. Verkehrs nach den —
(Bef. v. 1. Aug. 14) 59 ff.
- Sonn- und Feiertage**, Geschäftsbetrieb
der Gerichte an — (Bef. v. 5. Aug. 14)
38.
- Sprengmittel** s. u. Pulver.
- Staat**, Einziehung von Kosten und dem —
gebührenden Geldbeträgen (Bef. v.
5. Aug. 14) 38.
- Staatsangehörigkeit** s. u. Reichs- und
Staatsangehörigkeit.
- Steinholentee**, Verbot der Ausfuhr
(Verordn. v. 31. Juli 14) 12.
- Steuern** s. u. Reichssteuern.
- Straferlasse** (Gnadenerl. v. 1. Aug. 14)
49. — (desgl. v. 4. Aug. 14) 51.
- Strafaußschub** während des Kriegs-
zustandes (Bef. v. 5. Aug. 14) 52.
- Strafuntersuchung** während des Kriegs-
zustandes (Bef. v. 5. Aug. 14) 52.
- Streumittel**, Verbot der Ausfuhr (Ver-
ordn. v. 31. Juli 14, Bef. v. 31. Juli,
1., 3., 7. u. 8. Aug. 14) 11.
- Tauben**, Verbot der Ein- und Ausfuhr
von — (Verordn. v. 31. Juli 14) 19. —
Verwendung von — zur Beförderung
von Nachrichten (Verordn. v. 31. Juli
14) 19.
- Technische Hochschule**, Notprüfungen (Bef.
v. 1. Aug. 14) 54.
- Telegraphen- und Fernsprengerät**, Ver-
bot der Aus- und Durchfuhr (Verordn.
v. 31. Juli 14, Bef. v. 31. Juli, 1. Aug.
14) 17.
- Telegraphenverkehr** s. u. Postverkehr.
- Tierärzte**, Notprüfungen (Bef. v. 7. Aug.
14) 56.
- Tiere und Tierische Erzeugnisse**, Verbot
der Ausfuhr von — (Verordn. u. Bef.
v. 31. Juli 14) 10.
- Truppenbewegungen**, Verbot der Ber-
öffentlichungen über — (Verordn. v.
31. Juli 14) 2.
- Überchwemmung**, Strafe für vorsätzliche
Verursachung einer — während des
Belagerungszustandes (Bef. v. 31. Juli
14) 7.

- Unterbrechung** des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten während des Krieges (G. v. 4. Aug. 14) 45.
- Unterstützung** von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Änderung des Gesetzes, betreffend — (G. v. 4. Aug. 14) 43.
- Urlaub**, Ertheilung von — zur freiwilligen Leistung von Diensten für Zwecke des Krieges (Verf. v. 6. Aug. 14) 9.
- Verband- und Arzneimittel**, Verbot der Aus- und Durchfuhr (Verordn. vom 31. Juli, 1. Aug. 14) 13.
- Verfassungsurkunde**, Teilweise Außerkraftsetzung (Bef. v. 31. Juli 14) 7.
- Veröffentlichungen** über Truppen- und Schiffsbewegungen usw. (Verordn. v. 31. Juli 14) 2.
- Verpflegungsmittel**, Verbot der Ausfuhr (Verordn. v. 31. Juli 14, Bef. v. 31. Juli, 1., 3., 7. u. 8. Aug. 14) 11.
- Versammlungen** s. u. Öffentliche Versammlungen.
- Versteigerungstermine**, Anberaumung während des Krieges (Verf. v. 5. Aug. 14) 48.
- Verteidigungsmittel**, Verbot von Veröffentlichungen über — (Bef. v. 1. Aug. 14) 2.
- Volksschullehrer**, Notprüfungen (Bef. v. 1. Aug. 14) 54.
- Vollziehende Gewalt**, Übergang auf den Oberbefehlshaber in den Marken (Bef. v. 31. Juli 14) 7.
- Waffen**, Verbot des Verkaufs und Tragens von — (31. Juli 14) 7. — Verbot der Aus- und Durchfuhr (Verordn. vom 31. Juli, Bef. v. 31. Juli, 1. Aug. 14) 15. — Ausnahmen von den Verboten der Durchfuhr (Anordn. v. 1. Aug. 14) 16.
- Wahlen** nach der Reichsversicherungsordnung, Verlängerung der Amtsdauer der Vertreter (G. v. 4. Aug. 14) 42.
- Wahrnehmung** von Rechten, Schutz der infolge des Krieges an — behinderten Personen (G. v. 4. Aug. 14) 45.
- Wechsel**, die das Reich verpflichten (G. v. 4. Aug. 14) 35. — Abänderung der Reichsschuldenordnung, betreffend — (G. v. 4. Aug. 14) 36. — Fälligkeit im Ausland ausgestellter — (Bef. v. 10. Aug. 14) 83.
- Wechselprotestfrist**, Abänderung der Postordnung, betreffend — (Bef. v. 6. Aug. 14) 33.
- Wechsel- und Scheckrecht**, Verlängerung der Fristen (G. v. 4. Aug. 14) 31. — (Bef. v. 6. u. 7. Aug. 14) 33.
- Wirtschaftliche Schädigungen**, Maßnahmen zur Abwehr — (Gesetze u. Bef.) 20 ff. — Ermächtigung des Bundesrats zur Anordnung von Maßnahmen zur Abwehr von — (G. v. 4. Aug. 14) 31.
- Zahlungsfristen**, Gerichtliche Bewilligung von — (Bef. v. 7. Aug. 14) 32.
- Zahlungsunfähigkeit**, Zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des HGB. usw., betreffend — (Bef. v. 8. Aug. 14) 40.
- Zahnärzte**, Notprüfungen (Bef. v. 7. Aug. 14) 56.
- Zeitgeschäfte** s. u. Börsentermingeschäfte.
- Zentralnachweisedureau** des Reichsmarineamts (Bef. v. 1. Aug. 14) 63.
- Zivilbeamte**, Kriegsverforgung der — (G. v. 4. Aug. 14) 44.
- Zölle**, gestundete, sofortige Einzahlung (Bef. v. 1. Aug. 14) 35.
- Zolltarif**, Vorübergehende Abänderung des — (Bef. v. 4. Aug. 14) 20.
- Zurückstellung** Militärpflichtiger (Bef. v. 1. Aug. 14) 3.
- Zwangsvollstreckung**, Einschränkung der — während des Krieges (G. v. 4. Aug. 14 § 5) 46.

Nach Drucklegung des Anhanges noch eingegangene

Verordnungen und Bekanntmachungen infolge des Krieges:

Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

Bekanntmachung dazu. Vom 15. August 1914.

Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Auslande. Vom 15. Aug. 1914.

Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914.

Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren. Vom 12. August 1914.

Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.

Bekanntmachung, betreffend die Abwicklung von börsemäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 14. August 1914.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorde. Vom 24. Aug. 1914.

Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedarfes bezwecken. Vom 19. August 1914.

Befreiungen von der Schenkungsteuer während des gegenwärtigen Krieges.
Bekanntmachung vom 8. August 1914.

Befreiung von der Zigarettensteuer. Bekanntmachung vom 8. August 1914.

Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Som 15. August 1914.

Auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888:

§ 1. Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, werden hiermit aufgerufen.

Vom Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Die Aufgerufenen haben sich sofort unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle anzumelden.

§ 2. Sämtliche Jahresklassen des Landsturms II. Aufgebots, die aus der Landwehr oder Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, werden zum aktiven Dienst aufgerufen. Über den Zeitpunkt der Bestellung ergeht besonderer Befehl.

§ 3. Diese Verordnung findet auf die königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Som 15. August 1914.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 15. August 1914 wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die nach der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziffer 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hiervon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig.

Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen I. Aufgebots haben sich bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Zivilvorstehenden zur Landsturmrolle anzumelden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen II. Aufgebots haben sich beim Bezirkskommando ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

2. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben.

Befindet sich der Aufenthaltsort im Ausland, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

In gleicher Weise melden sich:

- a) ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und obere Militärbeamte des Heeres und der Marine sowie Zivilärzte, Ziviltierärzte und

Zivilbeamte, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind,

- b) ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber bereit sind, zum Dienst in Offiziersstellen freiwillig einzutreten. Für ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine gilt dies nur insoweit, als sie mindestens acht Jahre aktiv gedient haben.

V e r o r d n u n g ,

b e t r e f f e n d d i e R ü c k f e h r d e r D e u t s c h e n i m A u s l a n d .

Vom 15. August 1914.

(Im Nachgang zu der Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 3. Aug. 1914.)

§ 1. Alle im Heere, in der Marine oder in sonstigen Kriegsdiensten feindlicher Mächte stehenden Deutschen haben sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,

b e t r e f f e n d A u s l a n d s w e c h s e l .

Vom 12. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei Wechseln, deren Fälligkeit durch die Verordnung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 10. August 1914 um drei Monate hinausgeschoben ist, erhöht sich die Wechselsumme um sechs Prozent jährlicher Zinsen für drei Monate.

§ 2. Für die im § 1 bezeichneten Wechsel bleibt bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes die durch die Verordnung vom 10. August 1914 angeordnete Hinausschiebung der Fälligkeit außer Betracht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,

b e t r e f f e n d

d i e A b t r e t u n g u n d P f ä n d u n g d e r F o r d e r u n g e n a n d i e K r i e g s k a s s e a u s d e r Ü b e r l a s s u n g v o n P f e r d e n , F a h r - z e u g e n u n d G e s c h i r r e n .

Vom 12. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 129) eine Urkunde (sog. Auerkenntnis) ausgestellt, so ist zur Übertragung der Forderung außer dem Abtretungsvertrage die Übergabe der Urkunde erforderlich.

Zur Pfändung einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe der Urkunde an dem Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Urkunde zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Wird der Pfändungsbeschluss vor der Übergabe der Urkunde dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen oder Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

Vom 18. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozessgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Bekanntmachung vom 7. August 1914 Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten.

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 gelten entsprechend.

§ 2. Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.

§ 3. Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozessordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren.

Som 24. August 1914.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, vom 4. August 1914 hat der Bundesrat folgende Anordnung getroffen:

§ 1. Börsentermingeschäfte in Kupfer, Zinn, Zuder, Baumwolle und Kaffee, sowie Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art in Getreide und Mehl sind, soweit sie nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse vor dem 1. August abgeschlossen und erst nach dem 4. August 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung so anzusehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist. Das Gleiche gilt für Börsentermingeschäfte in Kautschuk, bezüglich deren der Börsenvorstand in Hamburg den Erlaß der Anordnung, daß sie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes ausgesetzt hat.

Geschäfte, welche bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung von einem Vertrags-teil rechtswirksam erfüllt sind, werden von ihr nicht betroffen.

§ 2. Der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Forderungen, die sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 ergeben, wird bestimmt:

1. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Kupfer und Zinn handelt, bei denen die Lieferung vereinbart ist
 - a) für den Monat August 1914: auf den 1. September 1914,
für den Monat September 1914: auf den 30. September 1914,
für den Monat Oktober 1914: auf den 31. Oktober 1914;
 - b) für alle späteren Monate: auf den 30. November 1914,
zu b mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 30. November 1914 bis zum letzten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahresfaze von 6 v. H. abzuziehen sind;
 2. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Zuder handelt, bei denen die Lieferung vereinbart ist
 - a) für die Monate August und September 1914: auf den 1. September 1914,
für den Monat Oktober 1914: auf den 1. Oktober 1914,
für den Monat November 1914: auf den 1. November 1914;
 - b) für alle späteren Monate: auf den 15. November 1914,
zu b mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom 15. November 1914 bis zum ersten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate Zwischenzinsen nach dem Jahresfaze von 6 v. H. abzuziehen sind;
 3. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Kaffee und Kautschuk handelt: auf den ersten Tag des vereinbarten Lieferungsmonats;
 4. soweit es sich um Börsentermingeschäfte in Baumwolle und um Geschäfte der im § 67 des Börsengesetzes bezeichneten Art in Getreide und Mehl handelt: auf den 15. September 1914, mit der Maßgabe, daß bei Geschäften, die nach dem 30. September zu erfüllen sind, für die Zeit vom 15. September 1914 bis zum ersten Tage der vereinbarten Lieferungsmonate nach dem Jahresfaze von 6 v. H. abzuziehen sind.
- § 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen.

Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2. Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3. Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5. Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wesentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarkttorte

Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die Hauptmarkttorte, deren Preise für die Vergütungen nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 zugrunde zu legen sind, werden von der Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 19 Abs. 3 des Gesetzes wird vom 3. Juli 1873 außer Kraft gesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde.

Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873) eine Urkunde (sogenanntes Anerkenntnis) ausgestellt, so wird vermutet, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen (auch Kraftfahrzeugen) und Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken.

Vom 19. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914, wie folgt, beschlossen:

Inländische Gesellschaften, die nach ihrer Satzung ausschließlich die Befriedigung des aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges hervortretenden geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, satzungsmäßig den Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige, mit Genehmigung des Bundesrats fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen, Ausscheiden eines Gesellschafters oder für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert des Anteils zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen, sind von der in Tarifnummer I A des Reichsstempelgesetzes angeordneten Abgabe befreit. Löst sich die Gesellschaft nach Erreichung des in Satz 1 bezeichneten Zwecks nicht auf oder ändert sie einen der vorstehenden Punkte ihrer Satzung, so ist der Stempel nachzuerheben. Bei Errichtung der in Satz 1 bezeichneten Gesellschaften ist eine Stempelabgabe aus Nr. 4a Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes nicht zu entrichten.

Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges.

Bekanntmachung vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. August 1914 beschlossen: aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen, daß Zuwendungen zu Gunsten der von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz verfolgten Zwecke sowie sonstige unter § 12 Ziffer 3 des Erbschaftsteuergesetzes fallende Zuwendungen zu Gunsten der Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege oder deren Familienangehörigen von der Schenkungssteuer befreit bleiben, sofern die Zuwendungen während und aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erfolgen.

Befreiungen von der Zigarettensteuer.

Bekanntmachung vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. August 1914 beschlossen: aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß Zigaretten, die von Fabriken als Spenden für die im Felde stehenden Truppen zur Verfügung gestellt werden, ohne Steuerzeichen abgelassen werden können und von der Zigarettensteuer befreit bleiben, soweit von einer der von der Heeres- oder Marineverwaltung zur Empfangnahme und Verteilung der Liebesgaben bestimmten amtlichen Stellen die Übernahme der Sendung mit unverletztem steueramtlichen Verschlusse bescheinigt wird.

Postverkehr nach den Grenzgebieten.

Bekanntmachung des Reichspostamts vom 25. August 1914.

Für die Bezirke der Oberpostdirektionen in Trier, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, in denen nach den Bekanntmachungen vom 1. und 10. August der Postkreditbrief-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Oberpostdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht zugänglich ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachnahmesendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Oberpostdirektionsbezirk Metz der vorstehend bezeichnete Verkehr sowie der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Im Oberpostdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) hat sich die Wiedereinstellung des Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr für den ganzen Bezirk als notwendig erwiesen.

Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.

Vom 29. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. An Stelle der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 festgesetzten Frist von sechs Werktagen tritt eine Frist von zwei Wochen.

§ 2. Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der Preussischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

§ 3. Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 und im § 2 vorgesehene Fristverlängerung findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter V nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.

Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.

Vom 4. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden können unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung für solche innerhalb ihres Gebiets ansässigen Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellen, die unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widersprechenden Weise geführt wird.

Auf Versicherungsunternehmungen inden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überwachung auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung veranlaßt wird.

§ 2. Die Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt:

1. geschäftliche Maßnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten, zu unterfagen,
2. die Bücher und Schriften des Unternehmens einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen.
3. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen.

§ 3. Die Leiter und Angestellten der Unternehmungen haben den zum Zwecke der Überwachung des Unternehmens von den Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

§ 4. Gelder oder sonstige Vermögenswerte eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in das feindliche Ausland abgeführt oder überwiesen werden.

Die Aufsichtspersonen können Ausnahmen zulassen. Sie können in geeigneten Fällen anordnen, daß Geld oder Wertpapiere, deren Abführung oder Überweisung nach Abs. 1 nicht erfolgen darf, zugunsten der Berechtigten bei der Reichsbank hinterlegt werden.

§ 5. Wer als Leiter oder Angestellter eines Unternehmens den Vorschriften der §§ 3 oder 4 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Bekanntmachung, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterung für Zutesäcke.

Vom 3. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 beschlossen, daß bis auf weiteres Zutesäcke der Nummern 496 und 497 des Zolltarifs zollfrei bleiben. Soweit solche Säcke auf Grund des § 6 Ziffer 9 des Zolltarifgesetzes als Verpackungsmittel zur Ausfuhr von Waren zollfrei abgelassen sind, ist der Nachweis der Wiederausfuhr nicht mehr zu fordern.

Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 4. September 1914.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 4. August 1914 hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern und der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts vor dem 31. Dezember 1915 abläuft, wird sie bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu wählenden Vertreter oder Mitglieder ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1915, verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne.

Vom 4. September 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird bis zum 31. Dezember 1915 verlängert.

15. 5038

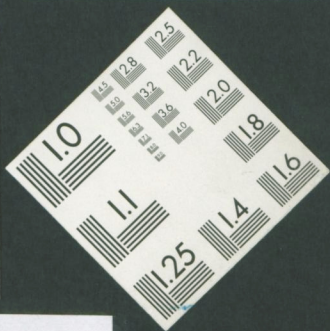
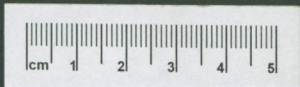
K1914.1532

Kriegs-Gesetze

=Verordnungen und =Bekanntmachungen

mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister

Röntg.



Staatsbibliothek
zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz